



BMF – IV/6 (IV/6)

BMF-010313/0114-IV/6/2016

An

Bundesministerium für Finanzen

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Predictive Analytics Competence Center

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

ZK-1770, Arbeitsrichtlinie Zollanmeldung - Vereinfachte Verfahren

Die Arbeitsrichtlinie ZK-1770 (Arbeitsrichtlinie Zollanmeldung - Vereinfachte Verfahren) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen,

0. Einführung und Anwendungsbereich

Diese Arbeitsrichtlinie befasst sich mit den Vereinfachungen im Zusammenhang mit der Abgabe einer Zollanmeldung auf Grundlage des mit 1. Mai 2016 anwendbaren Zollkodex der Union (UZK) und seiner ergänzenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, die sich auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ([AEUV](#)) stützen.

0.1. Übergangsbestimmungen

Für die Umsetzung des UZK sind administrative und technische Übergangsbestimmungen erforderlich, die im Zeitraum 1. Mai 2016 bis 31. Dezember 2020 Anwendung finden. Die Übergangsbestimmungen setzen eine Reihe von Bestimmungen des UZK und seiner ergänzenden und durchführenden Rechtsakte im Übergangszeitraum aus.

Auf die Übergangsvorschriften wird in der gegenständlichen Arbeitsrichtlinie nur dort eingegangen, wo dies aus systematischen Gründen unbedingt geboten ist (zB Antrags- und Bewilligungsverfahren). Im Interesse der Übersichtlichkeit und besseren Abgrenzung zu den Grundsatzbestimmungen werden diese *kursiv* dargestellt.

0.2. Rechtsgrundlagen

0.2.1. Zollkodex der Union (UZK)

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, [ABl. Nr. L 269 vom 10.10.2013 S. 1](#).

0.2.1.1. Spezifische Rechtsgrundlagen für die Vereinfachungen

- Art. 166 und 167 UZK
- Art. 177 bis 185 UZK

0.2.2. Delegierter Rechtsakt (UZK-DA)

Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union, [ABl. Nr. L 343 vom 29.12.2015 S. 1](#).

0.2.2.1. Spezifische Rechtsgrundlagen für die Vereinfachungen

- Art. 145 bis 152 UZK-DA
- Art. 163 und 183 UZK-DA
- Anhang B UZK-DA

0.2.3. Durchführungsrechtsakt (UZK-IA)

Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union, [ABl. Nr. L 343 vom 29.12.2015 S. 558](#).

0.2.3.1. Spezifische Rechtsgrundlagen für die Vereinfachungen

- Art. 223 bis 225 UZK-IA
- Art. 228 bis 236 UZK-IA
- Anhang B UZK-IA

0.2.4. Technische Übergangsbestimmungen (UZK-TDA)

Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17.12.2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446, [ABl. Nr. L 69 vom 15.3.2016 S. 1](#).

0.2.4.1. Spezifische Rechtsgrundlagen für die Vereinfachungen

- Art. 16, 18 bis 21 UZK-TDA
- Anhang 12 UZK-TDA

0.2.5. Arbeitsprogramm zum Zollkodex der Union (UZK-AP)

Durchführungsbeschluss (EU) 2016/578 der Kommission vom 11. April 2016 zur Festlegung des Arbeitsprogramms für die Entwicklung und Inbetriebnahme der elektronischen Systeme gemäß dem Zollkodex der Union, [ABl. Nr. L 99 vom 15.4.2016 S. 6](#).

0.2.5.1. Geplante Inbetriebnahme von IT-Systemen

- AES - automatisiertes Ausfuhrverfahren (**A**utomated **E**xport **S**ystem) - bis spätestens 4. Quartal 2023
- CCI - Zentrale Zollabwicklung in der Einfuhr (**C**entralised **C**learance **I**mport) – bis spätestens 4. Quartal 2023

0.2.6. Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG)

Bundesgesetz betreffend ergänzende Regelungen zur Durchführung des Zollrechts der Europäischen Union (Zollrechts-Durchführungsgesetz – [ZollR-DG](#)), BGBl. Nr. 659/1994 idgF.

0.2.7. Zollrechts-Durchführungsverordnung (ZollR-DV 2004)

Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Zollrechts ([ZollR-DV 2004](#)), BGBl. II Nr. 184/2004 idgF.

0.3. Abkürzungen

Die in der gegenständlichen aber auch in anderen Arbeitsrichtlinien verwendeten informellen Abkürzungen der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit. Zitierungen der Abkürzungen wie auch Bestimmungen dieser Arbeitsrichtlinie in Bewilligungen und sonstigen Entscheidungen haben zu unterbleiben.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

UZK	Zollkodex der Union
UZK-DA	Delegierter Rechtsakt
UZK-IA	Durchführungsrechtsakt
UZK-TDA	Delegierter Rechtsakt über die Technischen Übergangsbestimmungen
UZK-AP	Arbeitsprogramm zum Zollkodex der Union
AES	automatisiertes Ausfuhrverfahren (A utomated E xport S ystem)
CC-ZV	C ompetence C enter Z oll- und V erbrauchsteuerverfahren
CCI	Zentrale Zollabwicklung in der Einfuhr (C entralised C learance I mport)

0.4. Wesentliche Änderungen

Für die Vereinfachungen bei der Zollanmeldung ergeben sich mit dem Zollkodex der Union zum Teil erhebliche Änderungen in den verfahrensrechtlichen, technischen und organisatorischen Abläufen. Die wichtigsten Änderungen werden nachstehend schlagwortartig dargestellt:

- elektronische Erstellung und Bearbeitung von Anträgen und Bewilligungen
(*Übergangsbestimmungen beachten!*)
- elektronischer Datenaustausch der Zollanmeldungsdaten
(*Übergangsbestimmungen beachten!*)
- einheitliches Datenmodell (Anhang B UZK-DA/IA)
(*Übergangsbestimmungen beachten!*)

- eigenes Datenmodell jeweils für die vereinfachte Zollanmeldung sowie für die Gestellungsmitteilung im Anschreibeverfahren
(*Übergangsbestimmungen beachten!*)
- vereinfachte Zollanmeldung - Zusammenführung von unvollständiger und vereinfachter Zollanmeldung
- Zentrale Zollabwicklung
(*Übergangsbestimmungen beachten!*)
- Eigenkontrolle

1. Begriffsbestimmungen

Die Begriffe, welche im Zusammenhang mit den Vereinfachungen bei der Zollanmeldung verwendet werden, sind nachstehen erläutert:

1.1. Anmelder - Artikel 5 Z 15 UZK

Anmelder ist die Person, die in eigenem Namen eine Zollanmeldung, eine Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung, eine summarische Eingangsanmeldung, eine summarische Ausgangsanmeldung, eine Wiederausfuhranmeldung oder eine Wiederausfuhrmitteilung abgibt oder die Person, in deren Namen diese Anmeldung oder Mitteilung abgegeben wird.

Nähere Details zum Anmelder siehe Abschnitt 1.1. der Arbeitsrichtlinie ZK-1580 (Zollanmeldung - Standardverfahren).

1.2. Feste Transporteinrichtung - Artikel 1 Abs. 2 Z 12 UZK-IA

Feste Transporteinrichtung ist eine technische Einrichtung für den ständigen Transport von Waren wie Strom, Gas und Öl.

1.3. Hauptbezugsnummer (Master Reference Number – MRN) - Artikel 1 Z 22 UZK-DA

Hauptbezugsnummer ist die Registriernummer, die von der zuständigen Zollbehörde Anmeldungen oder Mitteilungen gemäß Artikel 5 Nummern 9 bis 14 UZK, TIR-Verfahren oder Nachweisen des Zollstatus von Unionswaren zugewiesen wird.

1.4. Im Zollgebiet der Union ansässig - Artikel 5 Z 31 UZK

Im Zollgebiet der Union ansässig ist

- a) eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Zollgebiet der Union hat,

- b) eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die ihren eingetragenen Sitz, ihren Hauptsitz oder ihre ständige Niederlassung im Zollgebiet der Union hat.

1.5. Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (Economic Operators Registration and Identification number – EORI-Nummer) - Artikel 1 Z 18 UZK-DA

Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte ist eine im Zollgebiet der Union einmalige Kennnummer, die von einer Zollbehörde einem Wirtschaftsbeteiligten oder einer anderen Person zur Registrierung für Zollzwecke zugewiesen wird.

1.6. Ständige Niederlassung - Artikel 5 Z 32 UZK

Ständige Niederlassung ist eine dauerhafte Niederlassung, in der die erforderlichen Personal- und Sachmittel ständig vorhanden sind und über die die zollrelevanten Vorgänge einer Person vollständig oder teilweise abgewickelt werden.

1.7. Überlassung von Waren - Artikel 5 Z 26 UZK

Überlassung von Waren ist die Handlung, durch die die Zollbehörden Waren für das Zollverfahren zur Verfügung stellen, in das die betreffenden Waren übergeführt werden.

1.8. Überwachungszollstelle - Artikel 1 Z 36 UZK-DA

Die Überwachungszollstelle ist

- a) im Fall der vorübergehenden Verwahrung gemäß Titel IV des Zollkodex oder der besonderen Verfahren außer dem Versandverfahren gemäß Titel VII des Zollkodex die in der Bewilligung genannte Zollstelle für die Überwachung der vorübergehenden Verwahrung der Waren oder des betreffenden besonderen Verfahrens;
- b) im Fall der vereinfachten Zollanmeldung gemäß Artikel 166 des Zollkodex, der zentralen Zollabwicklung gemäß Artikel 179 des Zollkodex, der Anschreibung in der Buchführung gemäß Artikel 182 des Zollkodex die in der Bewilligung genannte Zollstelle für die Überwachung der Überführung der Waren in das betreffende Zollverfahren.

1.9. Wirtschaftsbeteiligter - Artikel 5 Z 5 UZK

Wirtschaftsbeteiligter ist eine Person, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit Tätigkeiten befasst ist, die durch die zollrechtlichen Vorschriften abgedeckt sind.

1.10. Zollamtliche Überwachung - Artikel 5 Z 27 UZK

Die zollamtliche Überwachung besteht aus allgemeinen Maßnahmen der Zollbehörden mit dem Ziel, die Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften und gegebenenfalls der sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die für Waren gelten, die solchen Maßnahmen unterliegen.

1.11. Zollanmeldung - Artikel 5 Z 12 UZK

Die Zollanmeldung ist die Handlung, durch die eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise die Absicht bekundet, Waren in ein bestimmtes Zollverfahren zu überführen, gegebenenfalls unter Angabe der dafür in Anspruch zu nehmenden besonderen Regelung.

1.12. Zollbehörden - Artikel 5 Z 1 UZK

Zollbehörden sind die für die Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften zuständigen Zollverwaltungen der Mitgliedstaaten und sonstige nach einzelstaatlichem Recht zur Anwendung bestimmter zollrechtlicher Vorschriften ermächtigte Behörden.

1.13. Zollformalitäten - Artikel 5 Z 8 UZK

Zollformalitäten sind alle Vorgänge, die von einer Person und von den Zollbehörden durchgeführt werden müssen, um den Zollvorschriften Genüge zu tun.

1.14. Zollkodex - Artikel 1 Z 6 UZK-DA

Der Zollkodex ist die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union.

1.15. Zollkontrollen - Artikel 5 Z 3 UZK

Zollkontrollen sind spezifische Handlungen, die die Zollbehörden zur Gewährleistung der Einhaltung der zollrechtlichen und sonstigen Vorschriften über Eingang, Ausgang, Versand, Beförderung, Lagerung und Endverwendung von Waren, die zwischen dem Zollgebiet der Union und Ländern oder Gebieten außerhalb dieses Gebiets befördert werden, sowie über das Vorhandensein von Nicht-Unionswaren und Waren in der Endverwendung und deren Beförderung innerhalb des Zollgebiets der Union vornehmen.

1.16. Zollrechtlichen Vorschriften - Artikel 5 Z 2 UZK

Zollrechtlichen Vorschriften sind folgende Rechtsinstrumente:

- a) der Zollkodex sowie die auf Unionsebene und auf einzelstaatlicher Ebene zu seiner Ergänzung oder Durchführung erlassenen Vorschriften,
- b) der Gemeinsame Zolltarif,

- c) die Rechtsvorschriften über das Unionssystem der Zollbefreiungen,
- d) internationale Übereinkünfte, die zollrechtliche Vorschriften enthalten, soweit sie in der Union anwendbar sind.

1.17. Zollrechtlicher Status - Artikel 5 Z 22 UZK

Zollrechtlicher Status ist der Status von Waren als Unionswaren oder Nicht-Unionswaren.

1.18. Zollschild - Artikel 5 Z 18 UZK

Zollschild ist die Verpflichtung einer Person, den aufgrund der geltenden zollrechtlichen Vorschriften für eine bestimmte Ware vorgesehenen Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben zu entrichten.

1.19. Zollschildner - Artikel 5 Z 19 UZK

Zollschildner ist eine zur Erfüllung der Zollschild verpflichtete Person.

Übernehmer der Zollschild:

Gemäß Artikel 109 Abs. 2 UZK kann jeder Abgabebetrag von einem Dritten anstelle des Zollschildners entrichtet werden (siehe auch ZK-0770 Abschnitt 3.12., Absatz 2).

1.20. Zollstelle der Gestellung - Artikel 1 Abs. 2 Z 2 UZK-IA

Zollstelle der Gestellung ist die Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem die Waren gestellt werden.

1.21. Zollstelle der Überführung in das Verfahren - Artikel 1 Z 17 UZK-DA

Zollstelle der Überführung in das Verfahren ist die in der Bewilligung für ein besonderes Verfahren gemäß Artikel 211 Abs. 1 des Zollkodex genannte Zollstelle, die befugt ist, Waren in ein besonderes Verfahren überzuführen.

1.22. Zollvertreter - Artikel 5 Z 6 UZK

Zollvertreter ist jede Person, die von einer anderen Person dazu bestellt wurde, für deren Geschäftsverkehr mit den Zollbehörden die Handlungen vorzunehmen und Formalitäten zu erfüllen, die im Rahmen der zollrechtlichen Vorschriften erforderlich sind.

Nähere Details zum Zollvertreter und die Angaben in der Zolldanmeldung sind dem Abschnitt 1.45. der Arbeitsrichtlinie ZK-1580 (Zolldanmeldung - Standardverfahren) zu entnehmen.

2. Allgemeines zu den Vereinfachungen

2.1. Örtliche Zuständigkeit für die Bewilligungserteilung

2.1.1. Zuständigkeit in Österreich

Die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung von Bewilligungen für Vereinfachungen bei der Zollanmeldung richtet sich gemäß [§ 39 Abs. 1 ZollR-DG](#) grundsätzlich nach dem Sitz oder Wohnsitz des Antragstellers.

Personen, die ihren Sitz oder Wohnsitz nicht im Anwendungsgebiet haben, jedoch sämtliche zollrelevanten Aktivitäten (Hauptbuchhaltung/Zoll, Zollabfertigung udgl.) ausschließlich im Anwendungsgebiet ausüben, haben den Antrag auf Erteilung der Bewilligung für das Anschreibeverfahren gemäß [§ 39 Abs. 2 ZollR-DG](#) beim Zollamt Innsbruck einzubringen.

2.1.2. Zuständigkeit bei zentraler Zollabwicklung

Bei der Bewilligung für die zentrale Zollabwicklung, die mehrere Mitgliedstaaten betrifft, ist gemäß Artikel 22 Abs. 1 dritter Unterabsatz UZK die Zollbehörde für die Bewilligungserteilung zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Ort befindet, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers geführt wird oder zugänglich ist und an dem wenigstens ein Teil der von der Entscheidung zu erfassenden Vorgänge (zB Gestellung der Waren, Abgabe der Zollanmeldung, udgl.) durchgeführt wird.

Bei Ansässigkeit des Antragstellers in Österreich ist daher darauf zu achten, dass neben der Abgabe der Zollanmeldung zumindest auch die zollrelevanten Aufzeichnungen in Österreich zugänglich sind.

Ergibt sich daraus, dass die Zuständigkeit für die Bewilligungserteilung in Österreich liegt, finden die nationalen Zuständigkeitsregelungen in Abschnitt 2.1.1. Anwendung.

2.2. Sicherheitsleistung bei allen Vereinfachungen

Da sämtliche in den Abschnitten 4., 5. und 7. genannten Vereinfachungen auf die Abgabe der Zollanmeldung abstellen und nicht die Überführung in ein Zollverfahren selbst betreffen, ist für die Bewilligung derselben keine gesonderte Sicherheitsleistung erforderlich.

Die Leistung einer Sicherheit bei Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr im Rahmen von Vereinfachungen erfolgt im Wege eines zuvor bewilligten Zahlungsaufschubes.

Bei der Anwendung von Vereinfachungen zur Überführung in ein besonderes Zollverfahren ist die Sicherheit bereits im Rahmen der Bewilligung zum besonderen Verfahren zu leisten.

Bei Inanspruchnahme der zentralen Zollabwicklung ist zu beachten, dass für die Ermittlung des Referenzbetrags zur Sicherheitsleistung jedenfalls auch die in den beteiligten Mitgliedstaaten anfallenden nationalen Abgaben (zB Mehrwertsteuer und gegebenenfalls Verbrauchsteuer) zu berücksichtigen sind, sofern der betreffende Mitgliedstaat nicht ausdrücklich auf eine Besicherung dieser Abgaben aufgrund von in diesem Mitgliedstaat bestehenden Ausnahmebestimmungen verzichtet.

2.3. Antrag und Bewilligung

Für die Inanspruchnahme der Vereinfachungen bei der Zollanmeldung ist grundsätzlich ein formeller Antrag auf Bewilligung in elektronischer Form über das System für "*Zollentscheidungen (CDA)*" zu stellen.

Die allgemeinen Bestimmungen zum Antrags- und Bewilligungsverfahren (zB Voraussetzungen für die Annahme des Antrags, Fristen, Mängelbehebung udgl.) sind der Arbeitsrichtlinie ZK-0220 (Zollrechtliche Entscheidungen, Bewilligungen und Rechtsbehelfe) zu entnehmen.

Abweichungen zu den allgemeinen Bestimmungen sind im jeweiligen Abschnitt dieser Arbeitsrichtlinie bei der entsprechenden Vereinfachung geregelt.

Hinweis:

Für Vereinfachungen in der Einfuhr bzw. in der Ausfuhr sind jeweils gesonderte Anträge zu stellen; die Bewilligung einer Vereinfachung darf entweder nur für die Einfuhr (z.B. Verfahren 40, 51 und 71) oder ausschließlich für die Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr (z.B. Verfahren 10, 22 und 31) beantragt und bewilligt werden.

2.3.1. Inhalt des Antrags und der Bewilligung

Der Inhalt des Antrags auf Bewilligung sowie der Bewilligung selbst richtet sich nach den Bestimmungen von Anhang A zu UZK-DA und UZK-IA.

2.3.2. Änderung der Bewilligung

Jede Änderung der in der Bewilligung für eine Vereinfachung bei der Zollanmeldung genannten Umstände und Bedingungen ist der zuständigen Zollbehörde unverzüglich mitzuteilen, damit die Änderung der Bewilligung rechtzeitig vorgenommen werden kann.

2.3.3. Aussetzung, Widerruf sowie Neubewertung der Bewilligung

Hinsichtlich der Aussetzung bzw. des Widerrufs der Bewilligung sowie für die Neubewertung der Bewilligung sind die allgemeinen Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie ZK-0220 (Zollrechtliche Entscheidungen, Bewilligungen und Rechtsbehelfe) zu beachten.

2.4. Überwachung des Verfahrens und Monitoring der Bewilligung

Die Zollbehörden sind verpflichtet, sowohl die Abwicklung der bewilligten Vereinfachung selbst als auch die erteilten Bewilligungen zu überwachen.

2.4.1. Überwachung des Verfahrens

Im Sinne des Art. 5 Z 27 UZK umfasst die zollamtliche Überwachung die allgemeinen Maßnahmen der Zollbehörden, um die Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften und gegebenenfalls der sonstigen für die Waren unter zollamtlicher Überwachung geltenden Vorschriften zu gewährleisten.

Die zollamtliche Überwachung dient somit zur Sicherstellung, dass die regelmäßigen Zollaktivitäten des Bewilligungsinhabers im Einklang mit den zollrechtlichen Bestimmungen sowie mit den Anordnungen in der Bewilligung stehen.

Die allgemeine Verpflichtung zur zollamtlichen Überwachung ist in Artikel 134 UZK geregelt.

Diese umfasst sowohl Kontrollen, einschließlich risikobasierte Kontrollen und Stichprobenkontrollen, bei der Überführung der Waren in ein Zollverfahren als auch die nachträglichen Kontrollen der ergänzenden Anmeldungen.

Die für die zollamtliche Überwachung, die Führung von Aufzeichnungen, die Durchführung von Nachschauen, bzw. abgabenbehördlichen Prüfungen und die Überwachung bei Begünstigten geltenden besonderen Rechtsvorschriften im Anwendungsgebiet sind insbesondere im Abschnitt C des ZollR-DG ([§§ 16 bis 35 ZollR-DG](#)) geregelt.

Die Durchführung von Nachschauen erfolgt durch die Überwachungszollstelle unter allfälliger Einbeziehung der Betriebsprüfung/Zoll.

Die nachstehenden Punkte sollen einen Überblick über die im Zusammenhang mit den Vereinfachungen von den Zollbehörden wahrzunehmenden Überwachungsmaßnahmen sowie die damit zusammenhängenden Pflichten des Begünstigten geben.

2.4.1.1. Kontrolle der Ein- bzw. Ausfuhrvorgänge

Die Kontrollentscheidung zu den einzelnen Einfuhr- bzw. Ausfuhrvorgängen, für die eine vereinfachte Zollanmeldung abgegeben bzw. eine Anschreibungsmitteilung übermittelt

wurde, erfolgt von der zuständigen Zollstelle aufgrund der vorhandenen Informationen unterstützt durch die elektronische Risikoanalyse im e-zoll System.

Abhängig von den Ergebnissen der elektronischen Risikoanalyse wird eine Kontrolle der Dokumente allein oder auch eine Warenkontrolle vorgenommen.

Die Durchführung der Dokumenten- bzw. Warenkontrolle sowie die Registrierung der Kontrollergebnisse in e-zoll erfolgt sinngemäß wie bei einer Zollanmeldung im Standardverfahren.

2.4.1.2. Überprüfung der ergänzenden Zollanmeldung

2.4.1.2.1. Formelle Prüfungen in e-zoll

Die ergänzende Anmeldung wird in formeller Hinsicht bereits durch das e-zoll System insbesondere in folgenden Punkten geprüft werden:

- Einhaltung der Formvorschriften für die Nachrichten IM529 bzw. EX429;
- Identität des Bewilligungsinhabers (EORI-Nummer) und die Bewilligungsnummer (e-zoll Ordnungsbegriff);
- fristgerechte Abgabe der ergänzenden Anmeldung (siehe Abschnitt 6.3.); verspätet abgegebene ergänzende Zollanmeldungen werden der Überwachungs Zollstelle in einer Überwachungsliste angezeigt.

2.4.1.2.2. Materielle Prüfungen

Die inhaltliche Prüfung der ergänzenden Zollanmeldungen wird grundsätzlich im Rahmen von Nachschauen beim Bewilligungsinhaber erfolgen, da dieser sämtliche Unterlagen die einzelnen Einfuhr- bzw. Ausfuhrvorgänge betreffend zur Verfügung der Zollbehörden hält.

Gemäß [§ 24 ZollR-DG](#) sind die Zollbehörden zur Durchführung von Nachschauen befugt. Der Nachschau- bzw. Prüfungsort und der Prüfungszeitpunkt können von der Zollbehörde im Einvernehmen mit dem Bewilligungsinhaber festgelegt werden.

Die Zollbehörde kann auch die Beibringung von Belegen und Unterlagen verlangen, sofern eine Prüfung derselben allein als ausreichend erachtet wird und die Prüfung beim Zollamt durchgeführt werden kann.

Da eine vollständige Überprüfung nicht immer möglich sein wird, sind auch stichprobenweise Prüfungen vorgesehen. In diesem Fall können die Prüfungen schwerpunktmäßig nach den Anordnungen des Bewilligungsbescheides sowie nach Maßgabe verschiedener Umstände (zB Warenkreis, Abgabenbelastung, usw.) durchgeführt werden.

Dem Stichprobenverfahren ist eine repräsentative Auswahl von Waren bzw. Daten in entsprechender Dichte zu Grunde zu legen, sodass eine sichere Schlussfolgerung auf die Gesamtheit der abgegebenen Anmeldungen im vereinfachten Verfahren möglich ist.

2.4.1.2.3. Überprüfung der Aufzeichnungen - Nachschau

Nachschauern zielen darauf ab, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Zollanmeldungen in einem bestimmten Bereich sicherzustellen. Bei der Organisation und Durchführung von Nachschauern sind auch die Verjährungsfristen der einzelnen Vorgänge zu berücksichtigen.

Nachstehend sind die wesentlichsten Prüfungs- und Überwachungshandlungen, die im Rahmen der Nachschau insbesondere bei der Anschreibung in der Buchführung von der Zollbehörde vorgenommen werden, beispielsweise angeführt:

- Unterlagen (Rechnungen, Lieferscheine) im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Vorpapieren (Versandscheinen, Carnet-TIR) hinsichtlich Anzahl der Packstücke, Unterlagen Rohgewicht, Warenbezeichnung usw.;
Derartige Prüfungen können auch im Rahmen von Be- oder Entladekontrollen durchgeführt werden, wobei die Überwachungs Zollstelle anordnen kann, dass der Begünstigte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes im Rahmen der Bewilligung einlangende Sendungen dem für den Warenort zuständigen Zollamt bekannt zu geben hat; dieses veranlasst die Kontrolle gewisser Sendungen.
- Übereinstimmung der angemeldeten Waren mit dem bewilligten Warenkreis;
- richtige Übernahme der Daten (Wert, Währung, Warennummer usw.) aus den Rechnungen oder sonstigen Unterlagen (zB Tarifdateien);
- angemeldete Waren im Hinblick auf allfällig bestehende Verbote oder Beschränkungen (zB nach dem Außenwirtschaftsrecht) und das Vorhandensein allfällig erforderlicher Bewilligungen zum Zeitpunkt der Anschreibung;
- die Warennummern auf ihre Richtigkeit durch Vergleich mit den Warenbezeichnungen laut den Fakturen bzw. bei vortarifierten Artikeldateien auf Übereinstimmung mit diesen (bei auftretenden Zweifeln kann eine Beschau bzw. eine Untersuchung der Waren erfolgen, sofern diese noch greifbar sind);
- die Anwendung von abgabenrelevanten Maßnahmen (zB Antidumping);
- im Zusammenhang mit den Bemessungsgrundlagen allfällige nach Art. 71 UZK in den Zollwert einzubeziehende Kosten und Leistungen, wie Beförderungs- und Versicherungskosten, Lizenzgebühren sowie Zuschläge, die auf Grund von bestehenden Bescheiden nach Art. 71 UZK bzw. Einzelmitteilungen anzuwenden sind;

- Unterlagen im Zusammenhang mit den nach sonstigen Rechtsvorschriften zu führenden betrieblichen Aufzeichnungen (zB Kreditoren- und Debitorenkonten, Lagerbuchhaltung);
- Fristgerechte Durchführung der Anschreibung in den Aufzeichnungen aufgrund der vorliegenden Unterlagen und gegebenenfalls anhand von Eingabeprotokollen betreffend Erfassung der Daten im System;
- allfällige Berichtigungen und Nachträge anhand der vorgelegten Unterlagen;
- in den Fällen, in denen der Begünstigte für einen Teil der eingeführten Waren nicht selbst zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und ein Ersatzbeleg ausgestellt wurde (zB bei geleasteten Waren), die Zulässigkeit anhand der betrieblichen Aufzeichnungen (Buchhaltung);
- die ausreichende Höhe des Referenzbetrags für die im Rahmen der Vereinfachungen eingeführten Waren für Zwecke der Sicherheitsleistung sofern die Gesamtsicherheit für mehrere Verfahren (zB Zahlungsaufschub, Zolllager und Veredelung) geleistet wurde;
- sonstige Prüfungshandlungen, die dem Prüfungszweck im Zusammenhang mit dem zugelassenen Zollverfahren dienen;
- Überprüfung des verantwortlichen Personenkreises sowie der Kenntnisse und Erfahrungen des/der Zollverantwortlichen.

2.4.1.3. Abgabentrachtung

Neben den formellen und materiellen Prüfungen der ergänzenden Zolldokumentationen ist auch die ordnungsgemäße Entrichtung der Abgaben (fristgerecht und in richtiger Höhe) im Rahmen der entsprechenden Zahlungsaufschubbewilligung zu prüfen.

Diese Prüfung wird in der Regel automationsunterstützt durch die zuständige Zollkasse durchgeführt.

2.4.2. Monitoring der Bewilligung

Das Monitoring der Bewilligung umfasst gemäß Artikel 23 Abs. 5 UZK die Überwachung der Bedingungen und Voraussetzungen, die für die Erteilung erfüllt werden mussten, ob diese weiterhin erfüllt sind.

Weiters ist zu überwachen, ob die sich aus der betreffenden Bewilligung ergebenden Verpflichtungen eingehalten werden.

Das Monitoring zielt auf die Früherkennung von Hinweisen eines allfälligen Zuwiderhandelns ab und soll sicherstellen, dass im Falle von Schwierigkeiten oder Zuwiderhandeln rechtzeitig

Maßnahmen zur Lösung der Schwierigkeiten bzw. zur Beseitigung von Unregelmäßigkeiten gesetzt werden können.

Beachte:

Besteht das Unternehmen des Bewilligungsinhabers seit weniger als drei Jahren, so ist im ersten Jahr nach Bewilligungserteilung das Monitoring in einem intensiveren Ausmaß durchzuführen.

Da das Monitoring ein fortlaufender Prozess ist, sind auch die bewilligungsrelevanten Bedingungen und Voraussetzungen regelmäßig zu beurteilen. In diesem Zusammenhang ist eine Risikobewertung mindestens einmal alle drei Jahre, gerechnet ab den Zeitpunkt der Bewilligungserteilung, durchzuführen bzw. ist diese immer dann erforderlich, wenn ein relevanter Systemwechsel stattfinden soll (zB Änderung des IT-Systems, Umstellung von Arbeitsabläufen udgl.), der einen Einfluss auf die Abwicklung der Vereinfachung hat.

Teile des Monitoring umfassen auch nachträgliche Kontrollen der Verwaltung, der Organisation sowie der internen Abläufe bzw. internen Systeme des Bewilligungsinhabers, um sicherstellen zu können, dass dieser weiterhin die Bedingungen und Voraussetzungen erfüllt, welche zur Bewilligungserteilung geführt haben.

Im Falle der zentralen Zollabwicklung erfolgt ein Informationsaustausch zwischen den beteiligten Zollbehörden und der bewilligenden Zollbehörde über alle Sachverhalte, die nach der Erteilung der Bewilligung eintreten und sich auf die Aufrechterhaltung oder den Inhalt der Bewilligung auswirken können, sowie auch Informationen im Zusammenhang mit den zollrelevanten Tätigkeiten des Bewilligungsinhabers.

Außerdem liegt es auch in der Verantwortung des Bewilligungsinhabers, die Bedingungen und Voraussetzungen selbst laufend zu überwachen. Dies sollte Teil seines internen Kontrollsystems sein, wobei auch die umgehende Verständigung der Überwachungs Zollstelle im Falle von geplanten Änderungen im Zusammenhang mit der Bewilligung und Feststellungen, die Auswirkungen auf die betreffende Bewilligung bzw. auf deren Bestehen haben, als Teil des Monitorings zu sehen ist.

3. Zusammenfassung zur Warennummer mit höchster Abgabenbelastung (wird in Österreich nicht angewendet)

Die Vereinfachte Erstellung von Zollanmeldungen für Waren, die unter verschiedene Unterpositionen des Zolltarifs fallen, kann gemäß Artikel 177 UZK grundsätzlich für die Fälle vorgesehen werden, in denen die Erstellung der Zollanmeldung in Bezug auf Aufwand und Kosten außer Verhältnis zu der Höhe der zu erhebenden Einfuhr- und Ausfuhrabgaben steht.

Ausgenommen von dieser Vereinfachung sind jedenfalls Waren, welche Verboten oder Beschränkungen, Verbrauchsteuern oder Maßnahmen, welche eine korrekte zolltarifliche Einreihung erfordern, unterliegen.

Diese Vereinfachung wird in Österreich nicht zugelassen, da die Zusammenfassung der Waren zu der Warennummer mit der höchsten Abgabenbelastung zum einen ohnehin die Tarifierung jeder einzelnen Ware voraussetzt - diese ist auch zur Feststellung allfälliger Verbote und Beschränkungen erforderlich - und zum anderen die Erstellung der Zollanmeldung mit Mitteln der Datenverarbeitung erfolgt, und der diesbezügliche Aufwand somit als gering einzuschätzen ist.

4. Vereinfachte Zollanmeldung

Die vereinfachte Zollanmeldung gemäß Artikel 166 UZK ist eine Zollanmeldung, in der über Antrag des Anmelders bzw. Vertreters bestimmte für die Abgabe einer vollständigen Zollanmeldung vorgesehenen Angaben nicht gemacht werden müssen oder der nicht alle für das beantragte Zollverfahren vorgesehenen Unterlagen beigefügt sind.

4.1. Ausnahmen

4.1.1. Vereinfachtes Bewilligungsverfahren durch Annahme der Anmeldung

Die Inanspruchnahme der vereinfachten Zollanmeldung ist gemäß Artikel 163 Abs. 2 Buchstabe a) UZK-DA nicht zulässig, wenn diese Zollanmeldung gleichzeitig als Antrag auf Bewilligung eines besonderen Verfahrens verwendet werden soll.

4.1.2. Ausnahmen bis zur Inbetriebnahme des Automatisierten Export Systems (AES)

Bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Systems „AES“ gemäß dem Anhang zum UZK-AP (siehe Abschnitt 0.2.5.1.) ist eine vereinfachte Zollanmeldung aufgrund fehlender Angaben in der Ausfuhr nicht möglich, da die technischen Voraussetzungen zurzeit nicht vorhanden sind.

4.2. Bewilligung

Eine Inanspruchnahme der vereinfachten Zollanmeldung bedarf grundsätzlich einer Bewilligung.

Bei gelegentlicher Inanspruchnahme genügen für den Antrag auf Bewilligung die Abgabe sowie für die Erteilung der Bewilligung die Annahme der vereinfachten Zollanmeldung, während eine regelmäßige Inanspruchnahme ein formelles Antrags- und Bewilligungsverfahren voraussetzt (Artikel 166 Abs. 2 UZK - siehe auch Abschnitt 4.2.2.).

Hinweis:

Soll die vereinfachte Zollanmeldung in mehreren Mitgliedstaaten angewendet werden, so ist zusätzlich zur Bewilligung für die vereinfachte Zollanmeldung eine Bewilligung für die „zentrale Zollabwicklung“ erforderlich (siehe Abschnitt 7.). Eine kombinierte Bewilligung für beide Begünstigungen (Vereinfachte Zollanmeldung und zentrale Zollabwicklung) ist nicht vorgesehen.

4.2.1. Gelegentliche Inanspruchnahme

Sofern dem Anmelder bzw. Vertreter im Zeitpunkt der Abgabe einer Zollanmeldung nicht alle Angaben oder erforderlichen Unterlagen der Zollanmeldung zur Verfügung stehen, besteht die Möglichkeit im Einzelfall (nicht regelmäßig) die Anmeldung der Waren mittels vereinfachter Zollanmeldung ohne formelle Bewilligung vorzunehmen.

Zu diesem Zweck hat der Anmelder bzw. Vertreter in der Zollanmeldung die Gründe für Abgabe der vereinfachten Zollanmeldung unter Verwendung eines der nachstehend angeführten „zusätzliche Informationen-Codes“ entsprechend anzugeben:

50000	Erforderliche Unterlagen, von deren Vorlage die Höhe der Zollschuld abhängig ist, fehlt
50100	Vereinfachte Zollanmeldung: fehlender Präferenznachweis
50300	Eigen-/Rohmasse geschätzt, da tatsächliches Gewicht noch unbekannt
50500	Vereinfachte Zollanmeldung: fehlende Unterlage zur Ermittlung des Zollwertes
50800	Lizenz/Bewilligung, die für die Überlassung der Ware erforderlich ist, fehlt noch
50900	Vereinfachte Zollanmeldung: sonstige fehlende Unterlage
50999	Vereinfachte Zollanmeldung mit allen Unterlagen

Die Zulassung der vereinfachten Anmeldung erfolgt durch Annahme der Zollanmeldung.

4.2.2. Regelmäßige Inanspruchnahme

Als „Regelmäßige Inanspruchnahme“ ist jedenfalls zu verstehen, wenn die vereinfachte Zollanmeldung systematisch und über einen gewissen Zeitraum wiederkehrend den gleichen Sachverhalt betreffend abgegeben wird.

Beispiel:

Die Firma A importiert laufend Waren, für die der endgültige Zollwert erst nachträglich ermittelt werden kann.

Beispiel:

Der Zollwert richtet sich nach dem Weltmarktpreis oder ist abhängig von der Abrechnung von Lizenzgebühren oder von der Warenqualität, die erst nach erfolgter Zollabfertigung festgestellt werden kann.

4.2.3. Bewilligungsvoraussetzungen (Artikel 145 UZK-DA)

Die Bewilligung für die regelmäßige Inanspruchnahme des vereinfachten Anmeldeverfahrens wird nur erteilt, sofern die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

4.2.3.1. Keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße

Der Antragsteller muss die Voraussetzung nach Artikel 39 Buchstabe a) UZK erfüllen und darf keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften sowie keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen haben.

Siehe dazu Arbeitsrichtlinie AEO (ZK-0380 Abschnitt 3.4.1.)

4.2.3.2. Bearbeitung von Lizenzen und Genehmigungen

Sofern der beantragte Warenkreis auch Waren umfasst, auf die handelspolitische Maßnahmen oder Maßnahmen betreffend den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen Anwendung finden, so muss der Antragsteller über ausreichende Verfahren für die Bearbeitung von diesbezüglichen Lizenzen und Genehmigungen verfügen.

Siehe dazu Arbeitsrichtlinie AEO (ZK-0380 Abschnitt 3.4.2.)

Dementsprechend sind Aufzeichnungen zu führen aus denen ersichtlich ist, für welche Waren vorstehend genannte Lizenzen und Genehmigungen erforderlich sind. Die verantwortlichen Personen sind vom Antragsteller nachweislich zu unterrichten, welche Maßnahmen betreffend die Ein- bzw. Ausfuhr derartiger Waren zu setzen sind (rechtzeitige Beantragung und Verwaltung von Lizenzen und Genehmigungen, Zurverfügungstellung bei der Zollabfertigung).

4.2.3.3. Entsprechend angewiesenes Personal

Vom Antragsteller ist durch firmeninterne Verfahrensabläufe sicher zu stellen, dass das im Rahmen der Bewilligung tätige Personal entsprechend instruiert ist, unverzüglich die zuständige Zollbehörde zu unterrichten, wenn Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Vorschriften festgestellt werden.

Siehe dazu Arbeitsrichtlinie AEO (ZK-0380 Abschnitt 3.4.2.)

Außerdem ist vom Antragsteller im Einvernehmen mit der zuständigen Zollbehörde ein Verfahren festzulegen, in welcher Form diese Unterrichtung zu erfolgen hat.

4.2.3.4. Bearbeitung von Lizenzen bei Verboten und Beschränkungen

Sofern der beantragte Warenkreis auch Waren umfasst, die Verboten oder Beschränkungen unterliegen, so muss der Antragsteller über ausreichende Verfahren für die Bearbeitung von diesbezüglichen Lizenzen und Genehmigungen verfügen.

Ebenso sind Maßnahmen zur Unterscheidung der Waren, die Verboten oder Beschränkungen unterliegen, von anderen Waren sowie zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verbote und Beschränkungen zu setzen.

Siehe dazu Arbeitsrichtlinie AEO (ZK-0380 Abschnitt 3.4.2.)

4.2.3.5. AEOC

Wurde dem Antragsteller der Status eines AEOC bewilligt, so wird davon ausgegangen, dass dieser die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt, sofern auch seine Aufzeichnungen für die Erstellung einer vereinfachten Zollanmeldung geeignet sind.

Hinweis:

Nachdem der Inhaber einer Bewilligung für den AEOS die gleichen Voraussetzungen erfüllt, die für die Bewilligung der vereinfachten Zollanmeldung erforderlich sind, kann auch in diesem Fall unter der vorstehend genannten Bedingung davon ausgegangen werden, dass die Bewilligungsvoraussetzungen als erfüllt gelten.

4.2.4. Sicherheitsleistung

Eine speziell auf die vereinfachte Zollanmeldung abgestellte Leistung einer Sicherheit ist nicht erforderlich. Siehe dazu Abschnitt 2.2.

4.3. Verfahrensabwicklung

Die vereinfachte Zollanmeldung darf nur abgegeben werden,

- a) in elektronischer Form; die Abgabe einer schriftlichen Zollanmeldung ist nur im Falle eines Notfallverfahrens (Betriebskontinuitätsverfahren) zulässig;
- b) für Waren, die an einem bewilligten Warenort oder bei einer Zollstelle gestellt werden, und
- c) für Waren, die - im Fall einer formellen Bewilligung für die vereinfachte Zollanmeldung - in dieser Bewilligung zugelassen sind.

4.3.1. Inhalt der vereinfachten Zollanmeldung

Die vereinfachte Zollanmeldung muss zumindest die Angaben enthalten, wie diese in Spalte C1 (in der Ausfuhr) bzw. I1 (in der Einfuhr) der Matrix in Titel I des Anhangs B UZK-DA und UZK-IA festgelegt sind.

Die erforderlichen Angaben der vereinfachten Zollanmeldung unter Berücksichtigung allfälliger zusätzlicher nationaler Anforderungen sind in den technischen Spezifikationen von e-zoll festgelegt.

4.3.1.1. Inhalt der vereinfachten Zollanmeldung bis zur Anpassung von e-zoll

Bis zur Anpassung des nationalen Einfuhrsystems (e-zoll) ist eine vereinfachte Zollanmeldung mittels Nachricht IM526 (reduzierter Datensatz) oder mittels Nachricht IM500 (fehlende Unterlagen) zu übermitteln.

4.3.2. Unterlagen

Grundsätzlich müssen bei Abgabe der Zollanmeldung alle für die Überführung in das beantragte Zollverfahren erforderlichen Unterlagen im Besitz des Anmelders bzw. Vertreters sein und von diesem für die Zollbehörden bereitgehalten werden.

Eine vereinfachte Zollanmeldung kann auch angenommen werden, wenn eine oder mehrere für die Überführung in das betreffende Zollverfahren erforderliche Unterlage nicht vorhanden ist. In diesem Fall ist in der Zollanmeldung jeweils ein Hinweis auf die fehlende Unterlage aufzunehmen.

Jedoch müssen Unterlagen, von deren Vorhandensein die Überführung in das betreffende Verfahren, also für die Überlassung zum betreffenden Verfahren, abhängig ist (zB Ursprungszeugnisse, Einfuhrgenehmigungen, udgl.), gemäß Artikel 224 UZK-IA zumindest vor der Überlassung der Waren zur Verfügung der Zollbehörden gehalten werden.

4.3.3. Zollkontingente

Wird eine vereinfachte Zollanmeldung für Waren abgegeben, für die auch eine Abgabenermäßigung aufgrund eines nach der zeitlichen Reihenfolge der Zollanmeldungen verwalteten Zollkontingents beantragt wird, so sind sämtliche für die Inanspruchnahme des Zollkontingents erforderlichen Angaben entweder bereits in der vereinfachten Zollanmeldung oder in der ergänzenden Zollanmeldung aufzunehmen.

Hinweis:

Für die Zuteilung eines Zollkontingents ist der Tag der Annahme der vereinfachten Zollanmeldung maßgeblich.

Soll daher die Inanspruchnahme eines Zollkontingents erst mit der ergänzenden Zollanmeldung beantragt werden, kann dieser Antrag erst mit Abgabe der ergänzenden Zollanmeldung bearbeitet werden.

5. Anschreibung in der Buchführung des Anmelders (Anschreibeverfahren)

Im Anschreibeverfahren gemäß Artikel 182 UZK erfolgt die Abgabe einer Zollanmeldung durch die Anschreibung der Waren in der Buchführung des Anmelders, unabhängig davon, ob die Waren an einem zugelassenen Warenort oder direkt bei einer Zollstelle gestellt werden.

Dabei hat der Bewilligungsinhaber bzw. sein Zollvertreter die dafür vorgesehenen Angaben in den Aufzeichnungen (im Zollsysteem) des Bewilligungsinhabers zu erfassen.

Mit der Anschreibung der Waren gilt die Zollanmeldung als angenommen.

5.1. Zulässige Zollverfahren

Gemäß Artikel 150 UZK-DA kann das Anschreibeverfahren ausschließlich für folgende Verfahren bewilligt werden; allfällige Ausnahmen sind im nachstehenden Abschnitt 5.2. angeführt:

- Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr
- Zolllager
- vorübergehende Verwendung
- Endverwendung
- aktive Veredelung
- passive Veredelung
- Ausfuhr und Wiederausfuhr

5.2. Ausnahmen

Das Anschreibeverfahren wird gemäß Artikel 150 Abs. 6 UZK-DA nicht erteilt, wenn der Antrag ein Zollverfahren betrifft, für das ein Standardinformationsaustausch zwischen den Zollbehörden gemäß Artikel 181 UZK-DA und keine anderen Mittel des elektronischen Informationsaustausches vorgesehen sind.

5.2.1. Einfuhr

Das Anschreibeverfahren zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr ist nicht zulässig für die Einfuhr und Wiedereinfuhr bei gleichzeitiger Überlassung zum zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr

- von Waren, die gemäß [Artikel 138 der Richtlinie 2006/112/EG](#) von der Mehrwertsteuer befreit sind (betrifft Verfahrenscodes 42 bzw. 63)
- von Waren, die in einem Verfahren der Steueraussetzung gemäß [Artikel 17 der Richtlinie 2008/118/EG](#) (Verbrauchssteuer - Verfahrenscodes 45 bzw. 68 sowie Verfahren-Zusatzcode F06) befördert werden.

Zollanmeldungen, die anstelle der summarischen Eingangsanmeldung gemäß Artikel 130 Abs. 1 UZK abgegeben werden, sind gemäß Artikel 234 Abs. 2 Buchstabe b) UZK-IA ebenfalls vom Anschreibeverfahren ausgenommen.

5.2.2. Ausfuhr und Wiederausfuhr

Das Anschreibeverfahren in der Ausfuhr und Wiederausfuhr von Waren ist grundsätzlich nicht zulässig.

Das Anschreibeverfahren in der Ausfuhr und Wiederausfuhr kann gemäß Art. 150 Abs. 4 UZK-DA jedoch angewendet werden, wenn

- für die betreffenden Waren oder Warenverkehre keine Verpflichtung zur Abgabe einer Vorabanmeldung gemäß Artikel 263 UZK besteht (dies betrifft zB den ausschließlichen Warenverkehr mit der Schweiz), und
- die Ausfuhr- und die Ausgangszollstelle ident sind, oder
- die Ausfuhr- und die Ausgangszollstelle Vorkehrungen für die zollamtliche Überwachung der Waren beim Ausgang getroffen haben;

weitere gemäß Artikel 150 Abs. 5 UZK-DA auch für die Ausfuhr und Wiederausfuhr von verbrauchsteuerpflichtigen Waren, wenn

- die Beförderung ausschließlich im Anwendungsgebiet erfolgt und
- die Vereinfachungen gemäß [Artikel 30 der Richtlinie 2008/118/EG](#) Anwendung finden.

5.2.2.1. Vorkehrungen für die zollamtliche Überwachung der Waren beim Ausgang mit Gestellungspflicht

Besteht für das Anschreibeverfahren die Verpflichtung der Übermittlung einer Gestellungs-/Anschreibungsmitteilung so erfolgt die zollamtliche Überwachung im Sinne von Art. 150 Abs. 3 UZK-DA durch Weiterleitung dieser Daten an die Ausgangszollstelle.

Weiters ist der Bewilligungsinhaber verpflichtet, die Waren der Ausgangszollstelle zu stellen und auf die MRN der betreffenden Gestellungs-/Anschreibungsmitteilung zu verweisen.

5.2.2.2. Vorkehrungen für die zollamtliche Überwachung der Waren beim Ausgang mit Gestellungsbefreiung

Im Falle einer Gestellungsbefreiung werden keine Daten über die erfolgte Anschreibung an die Ausfuhrzollstelle zwecks Weitergabe an die Ausgangszollstelle übermittelt.

In diesem Fall ist der Bewilligungsinhaber verpflichtet, die Waren der Ausgangszollstelle unter Vorlage eines Ausdrucks der Daten zur betreffenden Anschreibung zu stellen.

Dieser Ausdruck der Daten muss die Daten einer vereinfachten Anmeldung unter Angabe des jeweiligen Datenelements und des diesbezüglichen Wertes enthalten.

Die Ausgangszollstelle bestätigt auf diesem Ausdruck den tatsächlichen Ausgang der Waren und gibt diesen dem Ausführer zurück.

Die Ausfuhrzollstelle kann jederzeit die Vorlage dieser mit dem Ausgangsvermerk der Ausgangszollstelle versehenen Unterlage verlangen.

5.2.3. Standardinformationsaustausch

Eine Bewilligung zum Anschreibeverfahren wird nicht erteilt, wenn der Antrag ein Verfahren betrifft, das einen Standardinformationsaustausch gemäß Artikel 181 UZK-DA (ehemals mittels INF-Blätter) zwischen den Zollbehörden in elektronischer Form gemäß Artikel 16 UZK vorsieht. Davon betroffen können sein die aktive Veredelung und passive Veredelung mit oder ohne Standardaustausch (Ersatzwaren) sowie mit oder ohne vorzeitiger Ausfuhr bzw. Einfuhr.

Die Ausnahme gilt nicht, wenn zwischen den Zollbehörden ein anderer als im Artikel 16 UZK vorgeschriebener elektronischer Austausch vereinbart wird.

5.2.4. Vereinfachtes Bewilligungsverfahren durch Annahme der Anmeldung

Die Abgabe einer Zollanmeldung im Anschreibeverfahren ist gemäß Artikel 163 Abs. 2 Buchstabe c) UZK-DA nicht zulässig in den Fällen, in denen die Zollanmeldung als Antrag auf Bewilligung eines besonderen Verfahrens (Vereinfachtes Bewilligungsverfahren) gilt.

5.2.5. Kurznummern des Kapitels 99

Die Verwendung von Kurznummern des Kapitels 99 ist für das Anschreibeverfahren nicht vorgesehen, da für diese unterschiedliche Voraussetzungen zu prüfen sind, welche in der Regel immer eine Befassung der zuständigen Zollstelle erfordern.

5.3. Bewilligung

Für die Abgabe einer Zollanmeldung im Anschreibeverfahren bedarf es jedenfalls einer Bewilligung durch die Zollbehörden.

Hinweis:

Soll das Anschreibeverfahren in mehreren Mitgliedstaaten abgewickelt werden, so ist zusätzlich zur Bewilligung zum Anschreibeverfahren eine Bewilligung für die „zentrale Zollabwicklung“ erforderlich (siehe Abschnitt 7.).

Eine kombinierte Bewilligung für beide Begünstigungen (Anschreibeverfahren und zentrale Zollabwicklung) ist nicht vorgesehen.

5.3.1. Bewilligungsvoraussetzungen

Die Bewilligung für das Anschreibeverfahren wird nur erteilt, sofern die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind:

5.3.1.1. Keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße

Der Antragsteller muss die Voraussetzung nach Artikel 39 Buchstabe a) UZK erfüllen und darf keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften sowie keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen haben.

Siehe dazu Arbeitsrichtlinie AEO (ZK-0380 Abschnitt 3.4.1.)

5.3.1.2. Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen

Der Antragsteller muss die Voraussetzung nach Artikel 39 Buchstabe b) UZK erfüllen und ein erhöhtes Maß an Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegungen mittels eines Systems der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen, das geeignete Zollkontrollen ermöglicht, nachweisen.

Siehe dazu Arbeitsrichtlinie AEO (ZK-0380 Abschnitt 3.4.2.)

5.3.1.3. Praktische oder berufliche Befähigungen

Der Antragsteller muss die Voraussetzung nach Artikel 39 Buchstabe d) UZK erfüllen und nachweisen, dass er bzw. seine Angestellten praktische oder berufliche Befähigungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen, besitzen.

Siehe dazu Arbeitsrichtlinie AEO (ZK-0380 Abschnitt 3.4.4.)

5.3.1.4. AEOC

Wurde dem Antragsteller der Status eines AEOC bewilligt, so kann angenommen werden, dass dieser die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt.

Hinweis:

Ist der Antragsteller Inhaber einer Bewilligung für den AEOS, so ist zumindest das Zutreffen der praktischen oder beruflichen Befähigungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen, zu prüfen.

5.3.2. Sicherheitsleistung

Eine speziell auf die Anschreibung in der Buchführung des Anmelders abgestellte Leistung einer Sicherheit ist nicht erforderlich. Siehe Abschnitt 2.2.

5.3.3. Antragsverfahren

5.3.3.1. Vorgespräch

Vor der Antragstellung auf Erteilung einer Bewilligung im Anschreibeverfahren ist vom Antragsteller grundsätzlich ein Vorgespräch mit dem für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Zollamt zu führen, um die Erfordernisse für die Antragstellung sowie den Verfahrensablauf abzuklären.

5.3.3.2. Antragsteller

Die Bewilligung zum Anschreibeverfahren kann grundsätzlich für jede Person erteilt werden, sofern die Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung (siehe Abschnitt 5.3.1.) erfüllt sind.

Der Antragsteller auf Erteilung einer Bewilligung zum Anschreibeverfahren muss gemäß Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe b) UZK-DA im Zollgebiet der Union ansässig sein, da sowohl für den Anmelder gemäß Artikel 170 Abs. 2 UZK als auch für den Zollvertreter gemäß Artikel 18 Abs. 2 UZK eine Ansässigkeit im Zollgebiet gefordert ist.

Eine Zollvertretung gemäß Artikel 18 Abs. 1 UZK bei der Antragstellung kann nur im Rahmen einer direkten Vertretung vorgenommen werden, weil in diesem Fall der Antrag im Namen

und für Rechnung des antragstellenden Wirtschaftsbeteiligten eingereicht wird, welcher somit zum Inhaber des Verfahrens wird.

Neben der Inanspruchnahme des Anschreibeverfahrens zur eigenen Nutzung (zB Warenempfänger ist auch Bewilligungsinhaber) kann es auch für Personen bewilligt werden, die dieses in weiterer Folge als Zollvertreter gemäß Artikel 18 Abs. 1 UZK für ihre Kunden verwenden (zB Spediteur ist Bewilligungsinhaber und fertigt für seine Kunden ab).

Im Falle einer direkten Vertretung durch den Bewilligungsinhaber ist diesfalls darauf zu achten, dass die im weiteren Verfahrensablauf vertretene Person (zB Kunde eines Speditors) in der Union ansässig ist, da die Anschreibung im Namen und für Rechnung der vertretenen Person erfolgt, welche somit Anmelder ist.

5.3.3.2.1. Mögliche Konstellationen betreffend die Nutzung des Anschreibeverfahrens

1. Bewilligungsinhaber Firma A schreibt selbst an und gibt Anmeldung im eigenen Namen und für eigene Rechnung ab.
2. Bewilligungsinhaber Firma A bevollmächtigt Spedition B mit der Abwicklung des Anschreibeverfahrens; in diesem Fall erfolgt die Anschreibung und Abgabe der Zollanmeldung durch Spedition B immer im Namen und für Rechnung der Firma A (= direkte Vertretung); eine indirekte Vertretung des Bewilligungsinhabers ist nicht zulässig, da die Firma A in diesem Fall nicht Anmelder und Spedition B nicht Bewilligungsinhaber ist.
3. Bewilligungsinhaber Spedition B schreibt selbst an und gibt Anmeldung im Namen und für Rechnung seines Kunden (= direkte Vertretung) ab; die Anschreibung erfolgt in den Aufzeichnungen des Anmelders (=Kunde), die der Bewilligungsinhaber im Namen und für Rechnung seines Kunden führt. Die Vollmacht des Kunden für die direkte Vertretung umfasst in diesem Fall nicht nur die Abgabe der Zollanmeldung, sondern auch die Führung der Aufzeichnungen für das Anschreibeverfahren.
4. Bewilligungsinhaber Spedition B schreibt selbst an und gibt Anmeldung im eigenen Namen jedoch für Rechnung seines Kunden (= indirekte Vertretung) ab.

5.3.4. Führung der Aufzeichnungen

Der Bewilligungsinhaber ist gemäß [§ 23 ZollR-DG](#) verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen, welche die Überwachung sowie die nachträgliche Kontrolle der Abwicklung des Verfahrens ermöglichen.

Zu diesem Zweck sind auch alle Belege über die Durchführung des Zollverfahrens (zB Handelsrechnungen, Frachtrechnungen, Präferenznachweise, Lieferantenerklärungen), die von der Zollbehörde mit Mitteln der Datenverarbeitung übermittelten Daten und alle die zollrechtlich bedeutsamen Vorgänge betreffenden kaufmännischen und sonstigen Belege sowie die diesbezüglichen Bücher und Aufzeichnungen nach einer zeitlichen und sachlichen Ordnung so zu bezeichnen und fünf Jahre aufzubewahren, dass deren Vollständigkeit und Zusammengehörigkeit ohne besonderen Aufwand und ohne wesentliche zeitliche Verzögerung festgestellt werden kann.

5.3.5. Konsultation beteiligter Zollstellen

Soll das Anschreibeverfahren auch für Betriebsstätten des Bewilligungsinhabers bewilligt werden, welche sich im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines anderen Zollamtes befinden, so sind zuvor die für diese Betriebsstätten zuständigen Zollämter zu konsultieren.

Hinweis:

Soll das Anschreibeverfahren für Betriebsstätten in mehreren Mitgliedstaaten bewilligt werden, so ist zusätzlich zur Bewilligung zum Anschreibeverfahren eine Bewilligung für die „zentrale Zollabwicklung“ erforderlich (siehe Abschnitt 7.).

5.4. Verfahrensabwicklung

5.4.1. Pflichten des Bewilligungsinhabers

Der Inhaber der Bewilligung zum Anschreibeverfahren muss nachstehende Anforderungen und Verpflichtungen im Rahmen der Abwicklung des Anschreibeverfahrens erfüllen:

5.4.1.1. Gestellungs-/Mitteilungspflicht

Waren, die in den Betriebsstätten des Bewilligungsinhabers eingetroffen sind und in seinen Aufzeichnungen angeschrieben wurden, sind der zuständigen Zollstelle unverzüglich mitzuteilen.

Hinweis:

Artikel 182 Abs. 3 UZK und Artikel 234 Abs. 1 Buchstabe a) UZK-IA verweisen auf eine Gestellung der Waren, die allerdings vom Sinn her eine Mitteilung der Anschreibung ist, da damit die zuständige Zollstelle zum einen in Kenntnis gesetzt werden soll, dass eine Zollanmeldung durch Anschreibung abgegeben wurde, und zum anderen dieser Zollstelle die Möglichkeit einer allfälligen Kontrolle geboten werden soll. Von dieser

Mitteilung bzw. von der Befreiung von der Mitteilungspflicht hängt auch die Überlassung der Waren ab.

5.4.1.2. Durchführung der Anschreibung

Neben der Anschreibung der Waren in den Aufzeichnungen, welche zumindest die Daten einer vereinfachten Zollanmeldung (siehe Anhang B, Spalte I1, UZK-DA) zu enthalten hat, müssen auch die erforderlichen Unterlagen in den Aufzeichnungen eingetragen werden.

Der Bewilligungsinhaber hat sicher zu stellen, dass sich im Zeitpunkt der Anschreibung alle erforderlichen Unterlagen in seinem Besitz befinden.

5.4.1.3. Zurverfügungstellung von Informationen und Unterlagen

Sofern erforderlich und über Anforderung der Überwachungs Zollstelle sind dieser die in den Aufzeichnungen enthaltenen Angaben der Zollanmeldung sowie die zugehörigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Weiters hat der Bewilligungsinhaber sämtliche Angaben und Unterlagen zu Waren, die Verboten und Beschränkungen unterliegend, der Überwachungs Zollstelle zur Verfügung zu stellen.

Für die Durchführung einer allfälligen Kontrolle, bevor die Waren überlassen werden können, hat der Bewilligungsinhaber sämtliche für die Überführung in das betreffende Zollverfahren erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und der Überwachungs Zollstelle bzw. dem Kontrollorgan vorzulegen.

Befinden sich Waren, für die die Anschreibung in den Aufzeichnungen erfolgt ist, im Zeitpunkt der Überlassung in einem Verwahrungslager, so hat der Bewilligungsinhaber, sofern dieser gemäß Artikel 182 Abs. 3 UZK von der Verpflichtung zur Gestellung der Waren befreit ist, den Halter des Verwahrungslager die erforderlichen Informationen zu übermitteln, damit dieser die Beendigung der vorübergehenden Verwahrung nachweisen kann.

5.4.1.4. Abgabe einer ergänzenden Zollanmeldung

Sofern keine Ausnahme für die Abgabe einer ergänzenden Zollanmeldung besteht (siehe Abschnitt 6.2.), hat der Bewilligungsinhaber die ergänzende Anmeldung bei der Überwachungs Zollstelle abzugeben.

Die Modalitäten für die Abgabe einer ergänzenden Zollanmeldung sind in Abschnitt 6. geregelt.

5.4.2. Gestellung / Anschreibungsmitteilung

Grundsätzlich sind alle Waren, die der Bewilligungsinhaber im Anschreibeverfahren zu einem Zollverfahren anmelden möchte, der zuständigen Zollstelle zu gestellen.

Damit sich die Zollstelle von der Ordnungsmäßigkeit der Abläufe überzeugen sowie auch eine Kontrolle der im Anschreibeverfahren angemeldeten Waren vornehmen kann, ist diese mittels Gestellung/Anschreibungsmitteilung entsprechend zu informieren.

5.4.2.1. Gestellungs-/Mitteilungspflicht

Ist in der Bewilligung eine Mitteilungspflicht festgelegt worden, so ist dafür vorgesehene Gestellungs-/Anschreibungsmitteilung in e-zoll (Nachricht IM511 bzw. EX411) zu übermitteln.

Die örtlich zuständige Zollstelle entscheidet aufgrund der Anschreibungsmitteilung über die Durchführung einer allfälligen Warenkontrolle.

5.4.2.2. Befreiung von der Gestellungs-/Mitteilungspflicht

Auf Antrag kann der Anmelder (Bewilligungsinhaber) gemäß Artikel 182 Abs. 3 UZK von der Verpflichtung befreit werden, jede Anschreibung von Waren der zuständigen Zollstelle mitzuteilen.

Diese Befreiung kann erteilt werden, sofern alle der nachstehend angeführten Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Anmelder (Bewilligungsinhaber) ist ein zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für zollrechtliche Vereinfachungen (AEOC),
- Art und Menge der betreffenden Waren rechtfertigen dies und sind der Zollbehörde bekannt;
dies wird insbesondere in nachstehend angeführten Fällen gerechtfertigt sein, und zwar bei Waren:
 - in festinstallierten Beförderungseinrichtungen (Rohr- oder Stromleitungen) oder in Tankschiffen
 - in regelmäßig wiederkehrenden Warensendungen gleicher Art (zB KFZ-Importe, ...),
 - für die ein tarifizierter Artikelstamm im Warenwirtschafts- oder Zollsystem hinterlegt ist,
 - in umfangreichen Ersatzteilsendungen, für Waren, die vom Anmelder hergestellt oder ein- bzw. ausgeführt werden;
- die zuständige Zollstelle hat Zugang zu allen Informationen, die sie aus ihrer Sicht für die Ausübung ihres Rechts, die Waren im Bedarfsfall zu überprüfen, benötigt;

- die Waren unterliegen keinen Verboten oder Beschränkungen betreffend die Überführung in ein Zollverfahren; sofern die Bestimmungen über die Verbote und Beschränkungen dem nicht entgegenstehen, kann jedoch in der Bewilligung auch anderes vorgesehen werden. Diesbezüglich ist Rücksprache mit der Fachabteilung im BMF zu halten.

Hinweis:

Ein Zugang zu allen Informationen wird in der Regel über das Eingabegerät des Zollsachbearbeiters beim Antragsteller/Bewilligungsinhaber möglich sein. Sofern es die Datenschutzbestimmungen und die technischen Gegebenheiten beim Antragsteller/Bewilligungsinhaber zulassen, kann ein Zugang mit Nutzerkennung und Passwort auch über einen Weblink zum System eingerichtet werden, der es der Zollbehörde jederzeit ermöglicht, die erforderlichen Informationen einzusehen.

5.4.2.2.1. Ausnahmen von der Befreiung von der Mitteilungspflicht

Speditionsgüter, die vom Bewilligungsinhaber gegebenenfalls befördert und/oder als Vertreter für dessen Kunden im Anschreibeverfahren zu einem Zollverfahren angemeldet werden sollen. Nicht unter den Begriff Speditionsgüter fallen in diesem Zusammenhang bestimmte Warengruppen (zB Maschinen einschließlich Teile und Zubehör, KFZ sowie Teile und Zubehör, udgl.), die vom Bewilligungsinhaber jeweils für seine Kunden im Anschreibeverfahren angemeldet werden (zB der Spediteur A schreibt ausschließlich Maschinen und Teile für seinen Kunden B und ausschließlich KFZ einschließlich Teile und Zubehör für seinen Kunden C in den Aufzeichnungen an).

Erfolgt die Gestellung von Waren am Amtsplatz so ist - unabhängig davon, ob eine Befreiung von der Gestellungs-/Mitteilungspflicht bewilligt wurde - jedenfalls eine Anschreibungsmitteilung zu übermitteln, als Nachweis dafür, dass die Waren durch Anschreibung in der Buchführung ordnungsgemäß angemeldet wurden und daher vom Amtsplatz entfernt werden dürfen.

5.4.2.2.2. Periodische Mitteilungspflicht

Soweit im Rahmen der Bewilligung eine vollständige oder teilweise Befreiung von der Gestellungs-/Mitteilungspflicht gewährt wurde, hat die Überwachungs Zollstelle für die Waren, die von der Mitteilungspflicht befreit sind, zeitweilig eine Mitteilungspflicht anzuordnen.

Zu diesem Zweck ist dem Bewilligungsinhaber mindestens einmal je Kalenderhalbjahr eine Mitteilungspflicht für einen Zeitraum von zumindest 7 Kalendertagen aufzuerlegen.

Bei der Festlegung des betreffenden Zeitraums hat sich die Überwachungs Zollstelle mit den örtlich zuständigen Zollstellen abzustimmen, um die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen

zu können. Daher kann dieser Zeitraum im Falle von mehreren zugelassenen Warenorten je Warenort unterschiedlich festgelegt werden.

Sobald der Mitteilungszeitraum festgelegt ist, ist der Bewilligungsinhaber darüber in Kenntnis zu setzen. Dies kann sowohl schriftlich, fernschriftlich oder - sofern mit dem Bewilligungsinhaber vereinbart – mit E-Mail erfolgen.

5.4.2.2.3. Periodische Mitteilungspflicht für Nicht-AEO bis zum Zeitpunkt der Neubewertung bestehender Bewilligungen

Für Bewilligungsinhaber, die bis zum Zeitpunkt der Neubewertung der Bewilligung nicht den Status eines Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für zollrechtliche Vereinfachungen im Sinne des Artikel 38 Abs. 2 Buchstabe a) UZK haben, ist mindestens einmal je Kalenderquartal eine Mitteilungspflicht für einen Zeitraum von zumindest 10 Kalendertagen sowie für zumindest 3 voneinander unabhängige Kalendertage je Kalendermonat anzuordnen; davon ausgenommen sind die Kalendermonate, in denen die vorstehend genannte periodische Mitteilungspflicht stattfindet.

Für die Festlegung des Mitteilungszeitraums ist die im vorstehenden Abschnitt 5.4.2.2.2. vorgesehene Vorgehensweise zu beachten.

5.4.2.2.4. Unangekündigte Warenkontrollen

Weiters liegt es im Ermessen der Überwachungs Zollstelle im Einvernehmen mit der für den betreffenden zugelassenen Warenort örtlich zuständigen Zollstelle aufgrund der Erfahrungen im Zusammenhang mit der Regelmäßigkeit der Einfuhrtransaktionen und den Ergebnissen der Risikoanalyse unabhängig vom Status des Wirtschaftsbeteiligten (AEO bzw. Nicht-AEO) zumindest einmal im Kalendermonat eine unangekündigte Warenkontrolle zu veranlassen.

5.4.3. Anschreibung in den Aufzeichnungen des Anmelders

Die Anschreibung der Waren hat grundsätzlich unmittelbar nach Ankunft der Waren am zugelassenen Warenort oder im Falle von Waren, welche sich in einem besonderen Verfahren (zB Zolllagerverfahren) oder einem Verwahrungslager befinden, vor Entnahme aus dem betreffenden besonderen Verfahren oder dem Verwahrungslager zu erfolgen, wobei eine zwischengeschaltete vorübergehende Verwahrung zulässig ist.

5.4.3.1. Wirksamkeit der Anschreibung

Gemäß Artikel 167 Abs. 4 UZK bilden die Anschreibung in der Buchführung des Anmelders gemäß Artikel 182 UZK und die ergänzende Zollanmeldung zusammen eine untrennbare Willenserklärung, die zum Zeitpunkt der Anschreibung der Waren in der Buchführung des Anmelders wirksam wird.

Die Anschreibung der Waren in den Aufzeichnungen hat dieselbe rechtliche Wirkung wie die Annahme einer Zollanmeldung. Das bedeutet, dass die Zollanmeldung gemäß Artikel 182 Abs. 2 UZK im Zeitpunkt der Anschreibung in den Aufzeichnungen als angenommen gilt, sodass die für eine allfällige Abgabenerhebung erforderlichen Bemessungsgrundlagen und Abgabensätze sowie die für die Überführung in das betreffende Zollverfahren anzuwendenden Vorschriften zu diesem Zeitpunkt heranzuziehen sind.

Als rechtzeitige Anschreibung kann auch die Aufnahme im Warenwirtschaftssystem des Bewilligungsinhabers anerkannt werden, wenn

- a) dieses über eine Schnittstelle zu den zollrelevanten Aufzeichnungen verfügt,
- b) das Datum des Wareneingangs (ist in weiterer Folge als Anschreibedatum zu übernehmen) sowie die Angaben zur eindeutigen Identifizierung der Waren (zB Material-Nr., Artikelnummer) enthalten sind,
- c) eine Befreiung von der Mitteilungspflicht für die betreffenden Waren besteht, und
- d) sichergestellt ist, dass die Übergabe der Daten an die zollrelevanten Aufzeichnungen spätestens am nächstfolgenden Arbeitstag automationsunterstützt erfolgt.

5.4.4. Dateninhalte

Der Inhalt der Anschreibung in den zollrelevanten Aufzeichnungen muss gemäß Artikel 234 Abs. 1 Buchstabe b) UZK-IA zumindest die Daten der vereinfachten Zollanmeldung enthalten.

5.4.4.1. Inhalt bis zur Anpassung von e-zoll

Bis zur Anpassung des nationalen Einfuhrsystems (e-zoll) richtet sich der Dateninhalt der Anschreibung zumindest nach all jenen Daten, die auch für eine Gestellungs-/Anschreibungsmitteilung (Nachricht IM511) erforderlich sind.

5.4.5. Unterlagen - Verfügbarkeit und Bestätigung

Sämtliche für die Überführung in das betreffende Zollverfahren erforderlichen Unterlagen müssen gemäß Artikel 163 UZK grundsätzlich im Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung (= Anschreibung) im Besitz des Bewilligungsinhabers sein und für allfällige Kontrollen durch die Zollbehörde zur Verfügung gehalten werden.

Unterlagen, die einer zollamtlichen Bestätigung der Abschreibung bedürfen (zB Bewilligungen oder Lizenzen), sind der zuständigen Zollstelle entweder im Zuge einer Kontrolle oder, sofern keine Kontrolle stattfindet, einmal wöchentlich - jedoch spätestens im Zeitpunkt der Abgabe der ergänzenden Zollanmeldung - zur zollamtlichen Bestätigung vorzulegen.

Sämtliche Unterlagen über die Durchführung des Zollverfahrens (zB Handelsrechnungen, Frachtrechnungen, Präferenznachweise, Lieferantenerklärungen) sind den betreffenden Anschreibungen zuzuordnen und entsprechend zu kennzeichnen, so dass deren Vollständigkeit und Zusammengehörigkeit ohne besonderen Aufwand und ohne wesentliche zeitliche Verzögerung festgestellt werden kann.

Werden Unterlagen einer anderen Person weitergegeben, so ist dies in den Aufzeichnungen entsprechend festzuhalten und sind Kopien aufzubewahren.

5.4.6. Überlassung der Waren

5.4.6.1. Überlassung bei Gestellungs-/Mitteilungspflicht

Besteht für die am zugelassenen Warenort eingetroffenen und im Anschreibeverfahren anzumeldenden Waren die Verpflichtung für den Bewilligungsinhaber die Waren mitzuteilen (siehe Abschnitt 5.4.2.1. bzw. Abschnitt 5.4.2.2.2. und Abschnitt 5.4.2.2.3.), so gelten die Waren erst nach Zustimmung durch die für den zugelassenen Warenort zuständige Zollstelle als zum betreffenden Verfahren überlassen (e-zoll Nachricht EZ924).

Bis zum Erhalt der Nachricht EZ924 darf über die betreffenden Waren nicht verfügt werden.

5.4.6.2. Überlassung bei Befreiung von der Gestellungs-/Mitteilungspflicht

Wurde dem Bewilligungsinhaber auch die Befreiung von der Gestellungs- bzw. Mitteilungspflicht bewilligt, so gelten die Waren gemäß Artikel 182 Abs. 3 UZK als im Zeitpunkt ihrer Anschreibung in der Buchführung des Anmelders überlassen.

Hinweis:

Im Falle einer zeitweiligen Aussetzung der Befreiung von der Gestellungs-/Mitteilungspflicht (siehe Abschnitt 5.4.2.2.2. und Abschnitt 5.4.2.2.3.) ist jedenfalls die Zustimmung durch die zuständige Zollstelle für die Überlassung der Waren (e-zoll Nachricht EZ924) abzuwarten.

5.4.7. Kontrollplan

Der Kontrollplan soll sicherstellen, dass in allen Phasen des Anschreibeverfahrens wirksame Zollkontrollen durchgeführt werden können.

Im Kontrollplan werden unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines Pre-Audits beim Bewilligungsinhaber, der Anzahl der Vorgänge, der ermittelten Risikofaktoren und der internen Kontrollprozesse beim Bewilligungsinhaber die Art und Häufigkeit von Kontrollen entsprechend festgelegt.

Diese beinhalten ua.

die Überprüfung

- der Einhaltung von Verboten und Beschränkungen, sofern in der Bewilligung auch Waren zugelassen sind, die unter derartige Bestimmungen fallen;
- der ergänzenden Zollanmeldung ;
- der ordnungsgemäßen Entrichtung der Abgabebeträge durch Anfrage bei der Abgabensicherung;
- der ordnungsgemäßen Einreihung von Waren in den Zolltarif;
- der Ordnungsmäßigkeit von Präferenznachweisen, die für die Anwendung von ermäßigten Abgabensätzen erforderlich sind;

sowie auch

die Anordnung

- einer zeitweiligen Gestellungs-/Mitteilungspflicht im Falle einer Befreiung von der selben entsprechend Abschnitt 5.4.2.2.2. und Abschnitt 5.4.2.2.3.;

und

die Durchführung

- von unangekündigten Kontrollen entsprechend Abschnitt 5.4.2.2.4.;
- von entsprechend den festgestellten Risikofaktoren vorgesehener Mindestkontrollen und spezifischen Kontrollen (Dokumenten- bzw. Warenkontrolle, Musterentnahme).

Der Kontrollplan ist erforderlichenfalls von der Überwachungs Zollstelle – auch in Abstimmung mit gegebenenfalls anderen beteiligten Zollstellen, siehe Abschnitt 5.4.6.1. – laufend anzupassen, um in jeder Phase des Verfahrens effiziente und risikobasierte Kontrollen sicherzustellen.

5.4.7.1. Konsultation beteiligter Zollstellen

Findet die Abwicklung des Anschreibeverfahrens an mehreren Warenorten bzw. Betriebsstätten des Bewilligungsinhaber statt, für die verschiedene Zollstellen zuständig sind, so ist im Kontrollplan auch die Aufteilung der Aufgaben zwischen der Überwachungs Zollstelle und den für die Warenorte zuständigen Zollstellen festzulegen.

Zur Abstimmung des Kontrollplans sind diese Zollstellen von der Überwachungs Zollstelle vor Bewilligungserteilung zu konsultieren.

6. Ergänzende Zollanmeldung

Eine ergänzende Zollanmeldung ist gemäß Artikel 167 UZK grundsätzlich immer dann erforderlich, wenn zuvor eine vereinfachte Zollanmeldung abgegeben wurde, oder wenn die Waren in der Buchführung des Anmelders angeschrieben wurden.

Die ergänzende Zollanmeldung ist bei der zuständigen Zollstelle innerhalb der dafür vorgesehenen Frist abzugeben und hat alle für das betreffende Verfahren erforderlichen Angaben zu enthalten.

Die vereinfachte Zollanmeldung oder die Anschreibung in der Buchführung des Anmelders bilden gemäß Artikel 167 Abs. 4 UZK gemeinsam mit der ergänzenden Zollanmeldung eine untrennbare Willenserklärung, die zum Zeitpunkt der Annahme der vereinfachten Zollanmeldung bzw. im Zeitpunkt der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders wirksam wird.

Der Ort an dem die ergänzende Zollanmeldung abgegeben wird, gilt gemäß Artikel 167 Abs. 5 UZK als Ort der Abgabe der Zollanmeldung iSd Artikel 87 Abs. 1 UZK. Das bedeutet dass die Zollschuld als am Ort der Abgabe der ergänzenden Zollanmeldung entstanden gilt (und nicht am Ort der Abgabe der vereinfachten Zollanmeldung oder der Anschreibung in der Buchführung).

6.1. Ausnahmen

6.1.1. Überführung in ein Zolllagerverfahren

Eine ergänzende Zollanmeldung ist gemäß Artikel 167 Abs. 2 UZK nicht abzugeben, wenn die Waren in ein Zolllagerverfahren übergeführt wurden, unabhängig davon, mit welchem nachfolgenden Zollverfahren das Zolllagerverfahren beendet wird.

6.1.2. zwei aufeinanderfolgende besondere Verfahren

Weiters ist gemäß Artikel 183 UZK-DA eine ergänzende Anmeldung nicht erforderlich bei Erledigung eines besonderen Verfahrens (ausgenommen Versandverfahren) durch ein anschließendes besonderes Verfahren (ausgenommen Versandverfahren, Endverwendung und aktive Veredelung), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Inhaber der Bewilligung für beide besonderen Verfahren ist dieselbe Person, und
- für das erste besondere Verfahren wurde eine Standardzollanmeldung oder eine ergänzende Zollanmeldung abgegeben, und
- die Überführung in das zweite besondere Verfahren erfolgte durch Anschreibung in der Buchführung des Anmelders.

Beispiele:

1) Eine Ware wird mittels Standardzollanmeldung in die aktive Veredelung übergeführt. Der Bewilligungsinhaber ist auch Inhaber einer Bewilligung für die vorübergehende Verwendung und beendet die aktive Veredelung durch Überführung der Waren in die vorübergehende Verwendung mittels Anschreibeverfahren. Für die Überführung in die vorübergehende Verwendung ist keine ergänzende Zollanmeldung erforderlich.

Hinweis:

Im umgekehrten Fall (zuerst vorübergehende Verwendung und anschließend aktive Veredelung) ist jedoch eine ergänzende Anmeldung erforderlich.

2) Eine Ware wird im Anschreibeverfahren in das Zolllagerverfahren übergeführt. Eine ergänzende Zollanmeldung ist nicht abzugeben. Zur Beendigung des Zolllagerverfahrens wird die Ware im Anschreibeverfahren in die vorübergehende Verwendung des gleichen Bewilligungsinhabers überführt. Da bei der Überführung ins Zolllagerverfahren keine ergänzende Zollanmeldung abzugeben ist, muss für die Überführung in die vorübergehende Verwendung eine ergänzende Zollanmeldung abgegeben werden.

6.1.3. Waren unter der statistischen Wertschwelle

Darüber hinaus kann die Zollbehörde gemäß Artikel 167 Abs. 3 UZK auf die Abgabe einer ergänzenden Zollanmeldung verzichten, sofern die vereinfachte Zollanmeldung:

- Waren betrifft, deren Wert unter 1.000 Euro und deren Menge unter 1.000 kg liegen, und
- bereits alle für das Zollverfahren erforderlichen Informationen enthält, und
- nicht mittels Anschreibung in der Buchführung des Anmelders vorgenommen wurde.

Hinweis:

Da die vereinfachte Zollanmeldung noch nicht alle erforderlichen Informationen enthält und die Berechnung der Abgaben sowie die Erfassung der Daten für die Außenhandelsstatistik erst mit der ergänzenden Zollanmeldung vorgenommen werden, wird von dieser Regelung in Österreich kein Gebrauch gemacht.

6.2. Form der ergänzenden Zollanmeldung

Für jede vereinfachte Zollanmeldung bzw. für jede Anschreibung in den Aufzeichnungen ist die ergänzende Zollanmeldung, welche sämtliche Angaben einer vollständigen Zollanmeldung zu enthalten hat, in e-zoll abzugeben.

Sollten im Anschreibeverfahren eine oder mehrere erforderliche Unterlagen im Zeitpunkt der Abgabe der ergänzenden Zollanmeldung nicht verfügbar sein, so hat dies der Anmelder in

der ergänzenden Zollanmeldung entsprechend anzugeben und die ergänzende Zollanmeldung als vereinfachte Zollanmeldung zu übermitteln (Art der Anmeldung: EUI, EXI oder IMI).

Die fehlenden Unterlagen müssen in jedem Fall in der ergänzenden Zollanmeldung bezeichnet werden.

Die Fristen für die Nachreichung der fehlenden Unterlagen bzw. der vollständigen ergänzenden Zollanmeldung richten sich nach den Bestimmungen in Abschnitt 6.3. und beginnen im Zeitpunkt der Anschreibung in den Aufzeichnungen zu laufen.

6.3. Fristen

6.3.1. Frist für die Abgabe einer ergänzenden Zollanmeldung (Artikel 146 UZK-DA)

Die ergänzende Zollanmeldung ist grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Überlassung der Waren abzugeben (Artikel 146 Abs. 1 UZK-DA).

Entsteht keine Zollschuld so kann gemäß Artikel 146 Abs. 2 UZK-DA eine längere Frist, die jedoch 30 Tage nach Überlassung der Waren nicht überschreiten darf, für die Abgabe der ergänzenden Zollanmeldung gewährt werden.

Hinweise:

1) Da im Zeitpunkt der Abgabe der vereinfachten Zollanmeldung oder der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders nicht eindeutig bestimmt werden kann, ob eine Zollschuld entsteht, ist für die Abgabe der ergänzenden Zollanmeldung grundsätzlich die Frist von 10 Tagen anzuwenden.

Eine längere Frist von höchstens 30 Tagen kann in den Fällen der Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr gewährt werden.

2) Bei der Berechnung dieser Frist sind gemäß [Artikel 3 Abs. 3 der Fristenverordnung](#) (VO (EWG, EURATOM) Nr. 1182/71) auch Samstage, Sonntage und Feiertage zu berücksichtigen.

Fällt jedoch das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Fristenverordnung die ergänzende Zollanmeldung spätestens am nächstfolgenden Arbeitstag abzugeben.

Beispiel:

*Überlassung der Waren am Mittwoch, 14. Dezember 2016. Frist von 10 Tagen (DO, FR, **SA, SO, MO, DI, MI, DO, FR, SA**) Fristende ist Samstag, 24. Dezember 2016. Nächster Arbeitstag ist jedoch erst Dienstag, 27. Dezember 2016.*

Die ergänzende Zollanmeldung ist somit erst spätestens am 27. Dezember 2016 abzugeben.

6.3.1.1. Verlängerung der Frist für die Abgabe einer ergänzenden Zollanmeldung

Eine Verlängerung der Frist ist nur in begründeten Fällen zulässig, wobei die Frist 120 Tage nach Überlassung der Waren nicht überschreiten darf (zB fehlender Präferenznachweis).

Hängt die ergänzende Zollanmeldung von Angaben im Zusammenhang mit dem Zollwert ab (zB. Nachverrechnung von für die Ermittlung des Zollwertes erforderliche Lizenzgebühren), so kann die Frist auf bis zu höchstens 2 Jahre nach Überlassung der Waren erstreckt werden.

6.3.2. Frist für die Nachreichung fehlender Unterlagen (Artikel 147 UZK-DA)

Fehlende Unterlagen müssen grundsätzlich ebenfalls innerhalb von 10 Tagen nach Überlassung der Waren im Besitz des Anmelders bzw. Vertreters sein.

Der Anmelder bzw. Vertreter hat den Erhalt der Unterlagen entsprechend zu dokumentieren (zB mittels Eingangsstempel oder Eingangsregister), sodass auch nachträglich geprüft werden kann, ab welchem Zeitpunkt sich die Unterlagen in seinem Besitz befanden.

6.3.2.1. Verlängerung der Frist für die Nachreichung fehlender Unterlagen

In hinreichend begründeten Fällen kann gemäß Artikel 147 UZK-DA auch eine längere Frist für die Bereitstellung von Unterlagen gewährt bzw. die Frist von 10 Tagen verlängert werden.

Hinsichtlich der Verlängerung der Frist für die Nachreichung fehlender Unterlagen gelten die Fristen in Abschnitt 6.3.1.1. sinngemäß.

6.4. Verspätete oder fehlende ergänzende Zollanmeldung

Dieser Abschnitt regelt die Vorgehensweise für die Fälle, dass eine ergänzende Zollanmeldung verspätet oder gar nicht abgegeben wurde.

Hinsichtlich der Festsetzung einer allfälligen Verwaltungsabgabe gemäß [§ 30 ZollR-DV 2004](#) wird auf die Arbeitsrichtlinie ZK-0420 verwiesen.

6.4.1. Verspätete Abgabe

Wird eine ergänzende Zollanmeldung nicht innerhalb der in Abschnitt 6.3. genannten Frist abgegeben, so kann gemäß [§ 135 BAO](#) ein Verspätungszuschlag von bis zu 10% des

berechneten Abgabebetrag festgesetzt werden, wobei folgende Vorgangsweise zu wählen ist:

6.4.1.1. Erstmalige Säumnis bis zu fünf Tage

Wird eine ergänzende Zollanmeldung erstmals verspätet, jedoch noch innerhalb von 5 Tagen nach vorgesehenem Abgabetermin, abgegeben, so hat dies für den Bewilligungsinhaber noch keine Folgen.

Erstmalig ist eine Säumnis, wenn innerhalb der letzten zwölf Monate die ergänzenden Zollanmeldungen fristgerecht abgegeben werden.

6.4.1.2. Erstmalige Säumnis über fünf Tage oder zweite Säumnis

Wird eine ergänzende Zollanmeldung erstmals, jedoch später als 5 Tage nach vorgesehenem Abgabetermin, oder bereits zum zweiten Mal verspätet abgegeben, so ist ein Verspätungszuschlag von 3% des Abgabetrags, ab einem Abgabebetrag von 72.500 Euro nur 1%, jedoch mindestens 2.175 Euro, festzusetzen.

Zusätzlich ist bei zweimaliger Säumnis die Aussetzung der Bewilligung anzudrohen.

6.4.1.3. Dritte Säumnis

Wird eine ergänzende Zollanmeldung bereits zum dritten Mal verspätet abgegeben, so ist ein Verspätungszuschlag von 7% des Abgabetrags, ab einem Abgabebetrag von 72.500 Euro nur 3%, jedoch mindestens 5.075 Euro, festzusetzen.

Aussetzung der Bewilligung für einen Zeitraum von 30 Tagen sowie zusätzlich Androhung des Widerrufs der Bewilligung.

6.4.1.4. Vierte Säumnis

Wird eine ergänzende Zollanmeldung bereits zum vierten Mal verspätet abgegeben, so ist ein Verspätungszuschlag von 10% des Abgabetrags, ab einem Abgabebetrag von 72.500 Euro nur 7%, jedoch mindestens 7.250 Euro, festzusetzen.

Die Bewilligung ist zu widerrufen.

6.4.1.5. Keine Festsetzung eines Verspätungszuschlages

Von der Festsetzung eines Verspätungszuschlages nach [§ 135 BAO](#) kann in den Fällen der vorstehenden Abschnitte 6.4.2.1. bis 6.4.2.4. Abstand genommen werden, wenn der Bewilligungsinhaber das Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe für eine verspätete Abgabe der ergänzenden Zollanmeldung nachweisen kann.

Als berücksichtigungswürdige Gründe gelten zB:

- Ausfall des IT-Systems des Bewilligungsinhabers oder der Zollverwaltung im Abgabezeitraum,
- Erkrankung der Zollverantwortlichen im Abgabezeitraum,
- unvorhergesehenes Ausscheiden der Zollverantwortlichen aus dem Unternehmen (Einarbeitungszeit neuer Sachbearbeiter),
- Unfälle und andere unvorhersehbare Ereignisse, die eine fristgerechte Abgabe der ergänzenden Zollanmeldung verhindern.

6.4.2. Nichtabgabe

Wird festgestellt, dass innerhalb von 10 Tagen gerechnet vom vorgesehenen Abgabetermin (siehe Abschnitt 6.3.1.) keine ergänzende Zollanmeldung abgegeben wurde, so ist der Bewilligungsinhaber zur Abgabe der ergänzenden Zollanmeldung aufzufordern und die Androhung einer Zwangsstrafe gemäß [§ 111 BAO](#) im Falle der Nicht-Befolgung der Aufforderung auszusprechen.

Weiters ist wie folgt vorzugehen:

6.4.2.1. Erstmalige und zweimalige Nichtabgabe

Bei Abgabe der ergänzenden Zollanmeldung ist ein Verspätungszuschlag von 3% des Abgabebetrags, ab einem Abgabebetrag von 72.500 Euro nur 1%, jedoch mindestens 2.175 Euro, festzusetzen.

Zusätzlich ist bei zweimaliger Nichtabgabe die Aussetzung der Bewilligung anzudrohen.

6.4.2.2. Dritte Nichtabgabe

Bei Abgabe der ergänzenden Zollanmeldung ist ein Verspätungszuschlag von 7% des Abgabebetrags, ab einem Abgabebetrag von 72.500 Euro nur 3%, jedoch mindestens 5.075 Euro, festzusetzen.

Aussetzung der Bewilligung für einen Zeitraum von 30 Tagen sowie zusätzlich Androhung des Widerrufs der Bewilligung.

6.4.2.3. Vierte Nichtabgabe

Bei Abgabe der ergänzenden Zollanmeldung ist ein Verspätungszuschlag von 10% des Abgabebetrags, ab einem Abgabebetrag von 72.500 Euro nur 7%, jedoch mindestens 7.250 Euro, festzusetzen.

Die Bewilligung ist zu widerrufen.

6.5. Änderung und Ungültigerklärung einer Zollanmeldung

Hinsichtlich der Änderung von vereinfachten Zollanmeldungen, Zollanmeldungen im Anschreibeverfahren bzw. von ergänzenden Zollanmeldungen wird auf die Bestimmungen der Abschnitt 4. und 5. der Arbeitsrichtlinie ZK-1580, Zollanmeldung - Standardverfahren, hingewiesen.

Hinweis:

Sofern für die Änderung oder Ungültigerklärung der Zollanmeldung besondere Fristen zu beachten sind, beginnen diese Fristen im Zeitpunkt der Annahme der vereinfachten Zollanmeldung bzw. im Zeitpunkt der Anschreibung in den Aufzeichnungen des Anmelders zu laufen.

7. Zentrale Zollabwicklung

Die zentrale Zollabwicklung ermöglicht es dem Bewilligungsinhaber, die Zollanmeldung für die Überführung von Waren in ein Zollverfahren zentral bei der für den Sitz des Bewilligungsinhabers zuständigen Zollstelle abzugeben, obwohl die betreffenden Waren bei einer Zollstelle in einem anderen Mitgliedstaat gestellt werden.

Die zentrale Zollabwicklung ist grundsätzlich an keine bestimmte Form der Zollanmeldung (Standardanmeldung, vereinfachte Zollanmeldung oder Anschreibung in der Buchführung) gebunden. Soll die zentrale Zollabwicklung jedoch gemeinsam mit der vereinfachten Zollanmeldung oder mit der Anschreibung in der Buchführung angewendet werden, so ist für jede dieser Vereinfachungen eine gesonderte Bewilligung zu beantragen.

Für die ausschließliche Zollabfertigung im Anwendungsgebiet ist die zentrale Zollabwicklung aufgrund der bestehenden technischen und organisatorischen Gegebenheiten nicht vorgesehen.

7.0. Zentrale Zollabwicklung auf der Grundlage bestehender „Einzigiger Bewilligungen für vereinfachte Verfahren (SASP/CC)“ in der Übergangsphase

7.0.1. Neubewertung bestehender SASP-Bewilligungen

Eine Neubewertung bestehender SASP-Bewilligungen ist erst unmittelbar jedoch rechtzeitig vor der Inbetriebnahme der Systeme für CCI und AES gemäß dem Anhang zum UZK-AP (siehe Abschnitt 0.2.5.1.) vorzunehmen.

7.0.2. Änderungen bestehender SASP-Bewilligungen

Anträge auf Änderungen bestehender SASP-Bewilligungen sind großzügig zu beurteilen. So lösen geringfügige Änderungen und erforderliche Konsultationen (zB aufgrund neuer Warenorte) keine Neubewertung aus.

Für die Anträge auf Änderung ist das Antragsformular, welches einschließlich die zugehörigen Erläuterungen erforderlichenfalls über das Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren (CC-ZV) (Kontaktdetails siehe Abschnitt 7.4.5.1.) angefordert werden kann, zu verwenden.

Bei Änderung bestehender SASP-Bewilligungen für das Anschreibeverfahren ist das Feld 2 c) auszufüllen.

Beispiel - SASP-Bewilligung für das Anschreibeverfahren in der Ausfuhr:

c.	☒ Zentrale Zollabwicklung
☐ Standard-zollan-meldung	☐ vereinfachte Anmeldung
	☒ AIBA
☐ Einfuhr	
	☐ Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr
	☐ Zolllagerverfahren
	☐ aktive Veredelung
	☐ vorübergehende Verwendung
	☐ Endverwendung
☒ Ausfuhr	
	☒ Ausfuhr
	☐ Wiederausfuhr
	☐ passive Veredelung

In Feld 3 ist Code 2 und die Bewilligungsnummer anzugeben.

Zusätzlich ist - sofern sich ansonsten nichts in der Bewilligung ändert - es ausreichend, wenn bei Änderung aufgrund neuer Warenorte nur der Punkt 9. des Zusatzblattes Ausfuhr ausgefüllt wird.

Die Änderung der Bewilligung erfolgt sodann mittels Standardset SET166, welches ebenfalls über das CC-ZV zu beziehen ist. Erforderlichenfalls ist der Anhang mit zusätzlichen Sonderregelungen für die am Verfahren beteiligten Mitgliedstaaten anzupassen bzw. neu aufzunehmen.

7.0.3. Anpassung des Kontrollplans

Im Zuge von Änderungen bestehender SASP-Bewilligungen ist der Kontrollplan an die neuen rechtlichen Bestimmungen anzupassen. Sofern sich keine Änderungen in den Kontrollabläufen ergeben haben, sind inhaltlich keine Änderungen des Kontrollplans vorzunehmen.

7.0.4. Ausfuhranmeldung

Da die bestehenden SASP-Bewilligungen nun als Bewilligungen für die zentrale Zollabwicklung zu werten sind, ist die Abgabe einer vollständigen Ausfuhranmeldung mittels Nachricht EX400, wie bereits vor dem 1. Mai 2016, im Rahmen der Bewilligung zulässig.

In diesem Fall entfällt die Übermittlung einer ergänzenden Zollanmeldung.

7.1. Zulässige Zollverfahren

Die zentrale Zollabwicklung ist zulässig für die Anmeldung von Waren zu einem der nachstehend angeführten Zollverfahren:

- Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr
- Zolllagerverfahren
- Vorübergehende Verwendung
- Endverwendung
- Aktive Veredelung
- Passive Veredelung
- Ausfuhr und
- Wiederausfuhr.

7.2. Ausnahmen

7.2.1. Vereinfachtes Bewilligungsverfahren durch Annahme der Anmeldung

Die Abgabe einer Zollanmeldung im Rahmen der zentralen Zollabwicklung ist gemäß Artikel 163 Abs. 2 Buchstabe b) UZK-DA nicht zulässig in den Fällen, in denen eine Zollanmeldung als Antrag auf Bewilligung eines besonderen Verfahrens (Vereinfachtes Bewilligungsverfahren) gilt.

7.2.2. weitere Ausnahmen

Ausgenommen von der zentralen Zollabwicklung sind weiters

- Anmeldungen zum Versandverfahren,
- Anmeldungen zur vorübergehenden Verwahrung sowie
- summarische Eingangsanmeldungen und
- summarische Ausgangsanmeldungen.

7.3. Übergangsbestimmungen SASP (Artikel 345 Abs. 4 UZK-IA)

Bis zu den jeweiligen Zeitpunkten der Inbetriebnahme der Systeme für CCI und AES gemäß dem Anhang zum UZK-AP (siehe Abschnitt 0.2.5.1.) gelten bestehende Bewilligungen für „Einzige Bewilligungen für vereinfachte Verfahren (SASP)“ unter Berücksichtigung der seit 1. Mai 2016 geltenden rechtlichen Bestimmungen jedoch in dem darin bewilligten Umfang als Bewilligungen für die zentrale Zollabwicklung weiter.

Hinweis:

Hinsichtlich der Neubewertungen bestehender „Einziger Bewilligungen für vereinfachte Verfahren (SASP)“ wird auf Abschnitt 7.0.1 verwiesen.

7.4. Bewilligung

7.4.1. Bewilligungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Beantragung einer Bewilligung für die zentrale Zollabwicklung ist gemäß Artikel 179 Abs. 2 UZK, dass der Antragsteller Inhaber der Bewilligung des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten für zollrechtliche Vereinfachungen (AEOC) ist.

Dies bedeutet, dass ein Antrag auf zentrale Zollabwicklung erst angenommen werden kann, wenn dem Antragsteller bereits die Bewilligung eines AEOC erteilt worden ist. Aus diesem Grund ist es auch zweckmäßig einen Antrag auf zentrale Zollabwicklung erst bei der zuständigen Zollbehörde einzubringen, nachdem die Bewilligung des AEOC erteilt wurde; andernfalls ist der Antrag auf zentrale Zollabwicklung abzulehnen.

7.4.1.1. Bis zur Inbetriebnahme der Systeme der Zentralen Zollabwicklung in der Einfuhr (CCI) bzw. des Automatisierten Exportsystems (AES)

Bis zu den jeweiligen Zeitpunkten der Inbetriebnahme der Systeme für CCI und AES gemäß dem Anhang zum UZK-AP (siehe Abschnitt 0.2.5.1.) können Anträge auf zentrale Zollabwicklung gemäß Artikel 20 UZK-TDA abgelehnt werden, wenn die Bewilligung einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verursachen würde.

7.4.1.1.1. Prüfung der Verhältnismäßigkeit vor Antragsannahme

Aufgrund der fehlenden technischen Voraussetzungen für den Informationsaustausch zwischen den beteiligten Zollbehörden ist vor Antragstellung der Kontakt mit der zuständigen Zollstelle unter Bereitstellung der für einen allfälligen Antrag erforderlichen Angaben herzustellen, damit im Wege des CC-ZV mit den beteiligten MS abgeklärt werden kann, ob die Möglichkeit einer Bewilligungserteilung besteht oder ein allfälliger Antrag auf Bewilligung für die zentrale Zollabfertigung mit Standard- oder vereinfachter Zollanmeldung bzw. im Anschreibeverfahren mit Gestellungspflicht aufgrund des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands gemäß Artikel 20 UZK-TDA ohnehin abzulehnen ist.

Wurde bereits ein Antrag eingebracht, ist eine Abklärung umgehend zu veranlassen, damit die Entscheidung über die Annahme bzw. Ablehnung des Antrags innerhalb der in Artikel 22 Abs. 2 UZK festgelegten Frist von 30 Tagen getroffen werden kann.

7.4.2. Sicherheitsleistung

Eine speziell auf die zentrale Zollabwicklung abgestellte Leistung einer Sicherheit ist nicht erforderlich (siehe Abschnitt 2.2.).

7.4.3. zugelassene Warenorte

Sofern die Gestellung und Zollabfertigung im Rahmen der zentralen Zollabwicklung nicht am Amtsplatz einer Zollstelle, sondern an einem zugelassenen Warenort erfolgen soll, ist zusätzlich auch ein Antrag auf Bewilligung der Gestellung und Abfertigung an einem zugelassenen Warenort zu stellen.

Für diesen Zweck ist der Antrag im Wege des Systems für "Zollentscheidungen" (CDA)" (Entscheidungsart „ALG“) zu stellen.

7.4.4. Antragsteller

Der Antragsteller auf Erteilung einer Bewilligung für die zentrale Zollabwicklung muss jedenfalls AEOC sein (siehe Abschnitt 7.4.1.).

Eine Zollvertretung gemäß Artikel 18 Abs. 1 UZK bei der Antragstellung kann nur im Rahmen einer direkten Vertretung vorgenommen werden, weil in diesem Fall der Antrag im Namen und für Rechnung des antragstellenden Wirtschaftsbeteiligten eingereicht wird, welcher zum Bewilligungsinhaber und somit auch zum Inhaber des Verfahrens wird.

7.4.5. Konsultationsverfahren

Ein Konsultationsverfahren ist erforderlich, wenn eine Bewilligung für zentrale Zollabwicklung beantragt wird, und somit mehr als ein Mitgliedstaat am Verfahren beteiligt ist. Die Erteilung

einer Bewilligung für zentrale Zollabwicklung ist nur nach vorheriger Abstimmung zwischen den Zollverwaltungen der beteiligten Mitgliedstaaten zulässig.

Das Konsultationsverfahren wird – ausgenommen für bestehende „einzige Bewilligungen für vereinfachte Verfahren (SASP)“; dieses erfolgt weiterhin mit E-Mail im Wege des CC-ZV - mit dem System für „Zollentscheidungen (CDA)“ abgewickelt.

7.4.5.1. Competence Center Zoll- und Verbrauchsteuerverfahren (CC-ZV)

Das CC-ZV ist zuständig für die Abwicklung des Konsultationsverfahrens sowohl im Falle einer Bewilligungserteilung in Österreich (aktive Konsultation) als auch im Falle der Mitwirkung als beteiligter Mitgliedstaat (passive Konsultation).

Dem CC-ZV obliegt als zentraler Stelle die Kommunikation mit den am Verfahren beteiligten Zollverwaltungen anderer Mitgliedstaaten bezüglich den Informationsaustausch der Mitgliedstaaten untereinander, soweit dieser die Bewilligung betrifft.

Eine direkte Kommunikation der Zollämter mit Zollbehörden anderer Mitgliedstaaten im Rahmen des Konsultationsverfahrens ist nicht zulässig.

Kontaktdetails CC-ZV:

ZA LINZ WELS – Außenstelle Schärding

Competence Center Zoll- u. Verbrauchsteuerverfahren

Gerichtsplatz 2,

4780 SCHÄRDING

Tel.: +43 (0)50 233 735

Fax: +43 (0)50 233 5965057

Mail: CC-ZV.national-contactpoint-authorisations@bmf.gv.at

7.4.5.2. Ausnahmen von der Verwendung des Systems für „Zollentscheidungen (CDA)“

Anträge auf Änderung, Aussetzung oder Widerruf bestehender „Einziger Bewilligungen für vereinfachte Verfahren (SASP)“ sind weiterhin außerhalb des Systems für „Zollentscheidungen (CDA)“ zu stellen.

In diesem Fall informiert das bewilligende Zollamt das CC-ZV unverzüglich über jede Änderung, Aussetzung oder Widerruf bzw. über die Ergebnisse einer Neubewertung. Ebenso leitet das CC-ZV eingehende Informationen von anderen Mitgliedstaaten an die am Verfahren beteiligten Zollämter weiter.

7.4.5.3. Konsultationsverfahren – aktiv (als bewilligender Mitgliedstaat)

Das Konsultationsverfahren wird grundsätzlich im Wege des Systems für „Zollentscheidungen (CDA)“ abgewickelt. In diesem Fall ist zusätzlich zu den in CDA verfügbaren Antrags- und Bewilligungsdaten noch folgende Informationen bzw. Unterlagen in CDA bereitzustellen:

- den Entwurf eines Kontrollplans;
- alle sonstigen für die Erteilung der Bewilligung notwendigen Informationen (zB Ergebnis der Risikoanalyse, Bewilligung für den zugelassenen Warenort, ggf. Bewilligung für das Anschreibeverfahren).

7.4.5.3.1. bestehende „Einzigste Bewilligung für vereinfachte Verfahren (SASP)“

Bei Änderung, Aussetzung oder Widerruf einer bereits bestehenden „Einzigsten Bewilligung für vereinfachte Verfahren (SASP)“ übermittelt das bewilligende Zollamt, sofern einer beantragten Änderung, Aussetzung oder dem Widerruf zugestimmt werden kann, folgende Informationen bzw. Unterlagen an das CC-ZV mittels E-Mail:

- den Antrag;
- den Entwurf der Bewilligung;
- den Entwurf eines Kontrollplanes, sofern die Änderung der Bewilligung auch Auswirkungen auf den Kontrollplan hat;
- alle sonstigen für die Erteilung der Bewilligung notwendigen Informationen (zB Ergebnis der Risikoanalyse, Bewilligung für den zugelassenen Warenort).

Das CC-ZV leitet in der Folge das Konsultationsverfahren mit den vom Bewilligungsantrag betroffenen Zollverwaltungen der anderen Mitgliedstaaten ein.

Zusätzlich sind, sofern zumindest ein Mitgliedstaat am Verfahren beteiligt sein soll, in dem Deutsch keine offizielle Amtssprache ist, auch die Übersetzungen des Antrags - diese ist durch den Antragsteller beizubringen - und des Entwurfes von Bewilligung und Kontrollplan durch das Zollamt - gegebenenfalls unter Zuhilfenahme eines Übersetzungsdienstes - in die englische Sprache (Hilfsübersetzungen ohne Rechtsverbindlichkeit) zur Unterstützung und zur Beschleunigung des Konsultationsverfahrens zu übermitteln.

7.4.5.3.2. Qualitätscheck

Das CC-ZV unterstützt die Zollämter bei der ordnungsgemäßen Abwicklung des Bewilligungsverfahrens. Das CC-ZV prüft die übermittelten Unterlagen auf Vollständigkeit und formelle Richtigkeit. Soweit erforderlich kann das CC-ZV auch Korrektorempfehlungen und Ergänzungsvorschläge vorbringen, denen im Regelfall nachzukommen sein wird.

Teilt das für die Bewilligungserteilung zuständige Zollamt die Auffassung des CC-ZV nicht, ist das BMF (Abteilung IV/6) zu befassen.

7.4.5.3.3. Fristen

7.4.5.3.3.1. Einleitung des Konsultationsverfahrens

Die Einleitung eines Konsultationsverfahrens hat innerhalb von **45 Tagen** ab dem Zeitpunkt der Annahme des Antrages zu erfolgen. *Die bewilligende Zollstelle kann bis zu den jeweiligen Zeitpunkten der Inbetriebnahme der Systeme für CCI und AES diese Frist um **15 Tage** verlängern.*

Damit die Fristen für die Einleitung eines Konsultationsverfahrens eingehalten werden können, hat das bewilligende Zollamt die erforderlichen Unterlagen und Informationen im Wege des **CC-ZV** an die anderen beteiligten Zollbehörden innerhalb folgender Fristen, gerechnet vom Tag der Annahme des Antrages, zu übermitteln:

- 30 Tage, bzw.
- *45 Tage, bis zu den jeweiligen Zeitpunkten der Inbetriebnahme der Systeme für CCI und AES und eine Verlängerung der Frist bewilligt wurde.*

Dadurch hat das CC-ZV **15 Tage** Zeit, die übermittelten Unterlagen und Informationen auf Vollständigkeit und formelle Richtigkeit zu prüfen und erforderlichenfalls Korrekturen durch das bewilligende Zollamt zu veranlassen.

7.4.5.3.3.2. Fristen für die Abwicklung des Konsultationsverfahrens

Der konsultierte Mitgliedstaat hat innerhalb von 45 Tagen eine allfällige Stellungnahme bzw. die Zustimmung zur Bewilligung dem bewilligenden Mitgliedstaat zu übermitteln. *Diese Frist kann bis zu den jeweiligen Zeitpunkten der Inbetriebnahme der Systeme für CCI und AES um weitere 15 Tage verlängert werden.*

Sofern innerhalb der vorstehend genannten Frist Einwände übermittelt werden, sind diese innerhalb von 90 Tagen *(+ 30 Tage Verlängerung bis zu den jeweiligen Zeitpunkten der Inbetriebnahme der Systeme für CCI und AES möglich)* nach Eingang des Bewilligungsentwurfes abzuklären. Kann innerhalb dieser 90 Tage *(+ gegebenenfalls 30 Tage)* keine Einigung erzielt werden kann, ist der Teil der Bewilligung, zu dem die Einwände bestehen, von der Bewilligung auszuschließen.

Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der konsultierte Mitgliedstaat innerhalb der im ersten Absatz genannten Frist keine Einwände erhoben werden.

7.4.5.3.4. Ergebnisse des Konsultationsverfahrens

Das CC-ZV informiert die bewilligende Zollbehörde unverzüglich über das Ergebnis des Konsultationsverfahrens, wobei folgende Möglichkeiten bestehen:

7.4.5.3.4.1. Zustimmung zur Bewilligung

Die Bewilligung kann erteilt werden. Allfällige Ergänzungsvorschläge der konsultierten Mitgliedstaaten zur Bewilligung bzw. zum Kontrollplan sind zu prüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen.

7.4.5.3.4.2. Keine Antwort innerhalb der vorgesehenen Frist

Erfolgt innerhalb der vorgesehenen Frist keine Rückmeldung vom konsultierten Mitgliedstaat, so kann davon ausgegangen werden, dass keine Einwände bestehen und die Bewilligung erteilt werden kann. Die Verantwortung liegt in diesen Fall jedoch weiter bei der konsultierten Zollbehörde.

7.4.5.3.4.3. Hinreichend begründete Einwände der beteiligten Mitgliedstaaten

In diesem Fall versucht die bewilligende Zollbehörde eine Klärung der Einwände, auch unter Einbeziehung des Antragstellers, zwecks Mängelbehebung, herbeizuführen. Der Antragsteller ist diesfalls auch auf die vorgegebenen Fristen und auf eine rasche Klärung der Einwände hinzuweisen, damit das Konsultationsverfahren rechtzeitig abgeschlossen werden kann.

Allfällige neue zu berücksichtigende Umstände sind dem CC-ZV unverzüglich zwecks Weiterleitung an den konsultierten Mitgliedstaat zu übermitteln, um die in Abschnitt 7.4.5.3.3.2. zweiter Absatz vorgesehene Frist einhalten zu können.

7.4.5.4. Konsultationsverfahren – passiv (als konsultierter Mitgliedstaat)

Wird die Bewilligung für die zentrale Zollabwicklung in einem anderen Mitgliedstaat beantragt, wird das CC-ZV als zentrale Kontaktstelle in Österreich konsultiert.

7.4.5.4.1. Qualitätscheck

Das CC-ZV prüft die übermittelten Unterlagen auf Vollständigkeit und formelle Richtigkeit. In der Folge übermittelt es die Unterlagen an das für den beantragten Warenort zuständige österreichische Zollamt.

Soweit die eingehenden Bewilligungsentwürfe nicht bereits in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, ersucht das CC-ZV die bewilligende Zollbehörde, zusätzlich auch Übersetzungen in Englisch zu übermitteln.

7.4.5.4.2. Fristen

Für die Übermittlung einer allfälligen Stellungnahme einschließlich von Einwänden bzw. der Zustimmung zur Bewilligung ist die Frist von **45 Tagen** ab Erhalt der Unterlagen zum Konsultationsverfahren zu beachten. *Diese Frist kann bis zu den jeweiligen Zeitpunkten der Inbetriebnahme der Systeme für CCI und AES um weitere 15 Tage verlängert werden.*

Das CC-ZV teilt dem im Bewilligungsentwurf genannten Zollamt bei der Übermittlung der Unterlagen zum Konsultationsverfahren mit, bis zu welchem Datum (Angabe des Tages – maximal 30 Tage nach Eingang des Bewilligungsentwurfes) die Stellungnahme dem CC-ZV zu übermitteln ist, damit dem CC-ZV noch ausreichend Zeit verbleibt, die von den Zollämtern rücklangenden Stellungnahmen zu prüfen und diese fristgerecht an die bewilligende Zollbehörde weiterzuleiten.

Damit die Fristen für das Konsultationsverfahren eingehalten werden können, hat das befassende Zollamt dem CC-ZV die Zustimmung zur oder Ablehnung der Bewilligung sowie allfällige ergänzende Anmerkungen zur Bewilligung und zum Kontrollplan bis spätestens zu dem vom CC-ZV mitgeteilten Termin zu übermitteln.

*Erscheint eine Stellungnahme durch die konsultierte Zollbehörde bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, hat diese unverzüglich jedoch spätestens zu dem mitgeteilten Datum des Ablaufs der Frist das CC-ZV darüber in Kenntnis zu setzen, damit die bewilligende Zollbehörde über die Inanspruchnahme der Fristverlängerung um **weitere 15 Tage** informiert werden kann.*

Das CC-ZV gibt der konsultierten Zollbehörde das aufgrund der Fristverlängerung neue Datum für die Übermittlung von Anmerkungen und Stellungnahmen einschließlich allfälliger Einwände bekannt.

7.4.5.4.2.1. Keine Rückmeldung innerhalb der festgesetzten Frist

Erfolgt bis zu dem im Abschnitt 7.4.5.4.2. festgesetzten Zeitpunkt keine Rückmeldung der konsultierten Zollbehörde, fordert das CC-ZV diese zur Übermittlung einer Stellungnahme auf. Gleichzeitig verlängert das CC-ZV der konsultierten Zollbehörde die Konsultationsfrist (ursprüngliches Datum + weitere 15 Tage) und teilt diese Verlängerung auch der bewilligenden Zollbehörde mit.

7.4.5.4.3. Prüfungen durch das örtlich zuständige Zollamt

Das Zollamt prüft:

- Zuständigkeit für den angeführten Warenort;

- Richtigkeit und Vollständigkeit der Kontaktadresse der zuständigen Zollstelle und der in der Bewilligung für die zentrale Zollabwicklung einbezogenen Unternehmen;
- Warenkreis und allfällige daraus abzuleitende Risiken wie zB nationale Verbote und Beschränkungen und handelspolitische Maßnahmen;
- Durchführbarkeit des beantragten Verfahrens am beantragten Warenort;
- die in der Bewilligung vorgesehene Frist für die Mitteilung der Durchführung allfälliger Warenkontrollen, insbesondere ob diese ausreichend ist;
- die verantwortlichen Sachbearbeiter und das Verladepersonal für den österreichischen Warenort;
- Aufzeichnungen und Zugriff auf Bezug habende Unterlagen für den österreichischen Warenort;
- Erfordernisse betreffend Umsatzsteuer, Verbrauchsteuer und Statistik (siehe auch Abschnitt 7.6. bzw. Abschnitt 7.7.).

Hinweis:

Bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Systems für CCI ist in Österreich für die gemäß [§ 2a Abs. 2 ZollR-DG](#) getrennt von den Einfuhrzöllen vorzunehmende Anmeldung und Einhebung der EUST eine entsprechende Bewilligung für die ergänzende Anmeldung für die EUST durch die zuständige Zollstelle erforderlich.

7.4.5.4.4. Ergebnisse

Das konsultierte Zollamt teilt dem CC-ZV das Ergebnis der Konsultation mit. Soweit keine hinreichend begründeten Einwände gegen die Bewilligungserteilung bestehen (!!! Achtung - ein zusätzlicher administrativer Aufwand ist keine ausreichende Begründung!!!), ist der Bewilligung zuzustimmen.

Im Falle von erhobenen Einwänden, die an die bewilligende Zollstelle weitergeleitet wurden, können erforderlichenfalls Rückfragen von der bewilligenden Zollstelle kommen, die vom CC-ZV in weiterer Folge mit der örtlich zuständigen Zollstelle, von der die Einwände erhoben wurden, abzuklären sind.

7.4.6. Kontrollplan bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Systeme für CCI und AES

Zur Koordination und Überwachung der praktischen Abwicklung von Einfuhren bzw. Ausfuhren im Rahmen einer zentralen Zollabwicklung hat die bewilligende Zollstelle bis zum

Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Systeme für CCI und AES gemeinsam mit der für den Gestellungsort im betreffenden Mitgliedstaat örtlich zuständigen Zollstelle für jede Bewilligung einen Kontrollplan auszuarbeiten.

Hinweis:

- 1. Der Kontrollplan ist ausschließlich für den behördeninternen Gebrauch vorgesehen; eine Weitergabe des Kontrollplans an den Antragsteller bzw. späteren Bewilligungsinhaber ist daher nicht zulässig.**
- 2. Soll die zentrale Zollabwicklung in Verbindung mit der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders in Anspruch genommen werden, so ist der Kontrollplan im Zuge der Erteilung der Bewilligung für die Anschreibung in der Buchführung zu erstellen.**

7.4.6.1. Kontrollplan (aktiv)

Das bewilligende Zollamt übermittelt zusammen mit dem Entwurf der Bewilligung einen Entwurf eines Kontrollplans.

Im Kontrollplan werden folgende Punkte geregelt:

- *Kommunikation und Informationsaustausch*
- *Zuständigkeiten für Kontrollen*
- *Anzahl, Art, Umfang und Ablauf von Kontrollen*
- *Dokumentation und Berichterstattung über durchgeführte Kontrollen*
- *Veranlassungen nach durchgeführten Kontrollen*
- *Vorgangsweise bei Ungültigkeitserklärungen*
- *EUST Prüfungen*
- *Zuständigkeiten bei Unregelmäßigkeiten*
- *Nachträgliche Bewertung*
- *Festlegung des Ablaufes von Kontrollen*

Zusätzlich werden im Kontrollplan die Kontaktadressen von

- *am Verfahren beteiligten Zollstellen und*
- *von nationalen Kontaktstellen angeführt.*

7.4.6.2. Kontrollplan (passiv)

Bei der Prüfung des Kontrollplanentwurfes ist ua. auch zu beachten, dass allfällig erforderliche Überwachungsmaßnahmen (zB auch aufgrund nationaler Vorschriften) sowie die Häufigkeit und der Umfang der durchzuführenden Kontrollen in einem für die Durchführung der Kontrollen zuständige Zollstelle vertretbaren Ausmaß festgelegt werden.

7.4.7. Bewilligungsverfahren

Das Bewilligungsverfahren einschließlich des Konsultationsverfahrens erfolgt grundsätzlich im Wege des Systems für „Zollentscheidungen (CDA)“.

Lediglich im Falle von bestehenden „Einzigigen Bewilligungen für vereinfachte Verfahren (SASP)“ ist entsprechend den nachstehenden Abschnitten 7.4.7.1. bzw. 7.4.7.2. vorzugehen.

7.4.7.1. aktiv (als bewilligender Mitgliedstaat)

Die bewilligende Zollbehörde übermittelt dem CC-ZV für jeden an der Bewilligung für die zentrale Zollabwicklung beteiligten Mitgliedstaat eine Durchschrift der erteilten Bewilligung zur Weiterleitung an diese Mitgliedstaaten. Im Regelfall wird die Übermittlung einer unterfertigten und gestempelten Ausfertigung der Bewilligung in elektronischer Form (gescannt als PDF) genügen.

Zusätzlich sind, sofern zumindest ein Mitgliedstaat am Verfahren beteiligt sein soll, in dem Deutsch keine offizielle Amtssprache ist, auch die Übersetzungen der Bewilligung in englischer Sprache (Hilfsübersetzungen ohne Rechtsverbindlichkeit) zu übermitteln.

7.4.7.2. passiv (als beteiligter Mitgliedstaat)

Das CC-ZV leitet die von der bewilligenden Zollbehörde übermittelte Ausfertigung der Bewilligung und des Kontrollplans an die beteiligte Zollbehörde weiter.

7.4.8. Erfassung der Bewilligungen im Systems für „Zollentscheidungen“

Mit der Erteilung der Bewilligung für die zentrale Zollabwicklung werden die Daten der Bewilligung im System für „Zollentscheidungen (CDA)“ automatisch abgespeichert und stehen ab dem Gültigkeitsdatum der Bewilligung für die beteiligten Mitgliedstaaten zur Verfügung.

7.5. Verfahrensabwicklung

Die nachstehenden Bestimmungen finden auch in den Fällen einer Befreiung von der Gestellungs-/Anschreibungsmitteilung Anwendung, wenn eine periodische Mitteilungspflicht auferlegt wurde.

7.5.1. Abgabe einer Zollanmeldung oder einer Gestellungs-/Anschreibungsmitteilung

Der Inhaber der Bewilligung für die zentrale Zollabwicklung gestellt die Waren der zuständigen Zollstelle, indem er bei der Überwachungs Zollstelle folgendes einreicht:

- a) eine Standardzollanmeldung oder
- b) eine vereinfachte Zollanmeldung - in Verbindung mit der zentralen Zollabwicklung nur mit gesonderter Bewilligung zulässig! - oder
- c) eine Gestellungs-/Anschreibungsmitteilung im Anschreibeverfahren - in Verbindung mit der zentralen Zollabwicklung nur mit gesonderter Bewilligung zulässig!

7.5.2. Aufgaben der Überwachungs Zollstelle

7.5.2.1. Bei Abgabe der Anmeldung bzw. Gestellungs-/Anschreibungsmitteilung

Die Überwachungs Zollstelle übernimmt nach Abgabe der Zollanmeldung bzw. der Gestellungs-/ Anschreibungsmitteilung folgende Aufgaben:

- Überwachung der Überführung in das betreffende Zollverfahren;
- Prüfung der Anmeldung und erforderlichenfalls der Unterlagen;
- Übermittlung der Daten der Zollanmeldung und Ergebnisse der Risikoanalyse an die Gestellungs Zollstelle;
- Mitteilung an die Gestellungs Zollstelle, ob die Waren zum betreffenden Verfahren überlassen werden können bzw.
- Ersuchen an die Gestellungs Zollstelle in begründeten Fällen um Durchführung von Zollkontrollen.

7.5.2.2. Nach Erhalt der Zustimmung zur Überlassung

Nach Erhalt der Kontrollergebnisse bzw. der Zustimmung zur Überlassung durch die Gestellungs Zollstelle obliegt der Überwachungs Zollstelle:

- die Festsetzung und Erhebung eines etwaigen Einfuhrabgabenbetrags;
- die Überlassung der Waren unter Berücksichtigung der eigenen Kontrollergebnisse und der Kontrollergebnisse der Gestellungs Zollstelle;
- die Unterrichtung der Gestellungs Zollstelle über die Überlassung der Waren;
- im Falle der Ausfuhr die Übermittlung der Angaben der Ausfuhranmeldung an die angegebene Ausgangs Zollstelle nach Überlassung der Waren;

- im Falle der Ausfuhr die Bescheinigung des Ausgangs der Waren, nachdem sie von der Ausgangszollstelle die Ergebnisse beim Ausgang erhalten hat.

7.5.3. Aufgaben der Gestellungszollstelle

Die Gestellungszollstelle hat nach Erhalt der Daten der Zollanmeldung und Ergebnisse der Risikoanalyse sowie eines allfälligen Ersuchens um Warenkontrolle **innerhalb der in der Bewilligung festgelegten Frist:**

- die Überwachungszollstelle zu unterrichten, ob im Falle einer beabsichtigten Überlassung die Durchführung eigener Kontrollen aufgrund nationaler Bestimmungen (einschließlich nationale VuB) der Waren vorzunehmen sind;
- der Überwachungszollstelle im Falle eines etwaigen Kontrollersuchens die Durchführung der Kontrollen zu bestätigen sowie über die Durchführung allfälliger eigener Kontrollen zu informieren.

Die Gestellungszollstelle übermittelt nach erfolgter Kontrolle der Überwachungszollstelle die Ergebnisse der Kontrolle.

7.5.4. Bis zur Inbetriebnahme der Systeme für CCI und AES

Bis zu den jeweiligen Zeitpunkten der Inbetriebnahme der Systeme für CCI und AES gemäß dem Anhang zum UZK-AP (siehe Abschnitt 0.2.5.1.) erfolgt eine Kommunikation und ein Informationsaustausch zwischen der Überwachungszollstelle und der für den Warenort zuständigen Zollstelle entsprechend der im Kontrollplan festgelegten Vorgehensweise und es ist weiters wie folgt vorzugehen:

Der Bewilligungsinhaber stellt die Waren am zugelassenen Warenort, und übermittelt der Überwachungszollstelle eine Zollanmeldung oder eine Anschreibungsmitteilung.

Neben der Übermittlung der Zollanmeldung oder der Anschreibungsmitteilung hat der Bewilligungsinhaber der für den Warenort zuständigen Zollstelle sämtliche Informationen betreffend die am zugelassenen Warenort eingetroffenen und angemeldeten bzw. angeschriebenen Waren in der von der örtlich zuständigen Zollstelle festgelegten Form (zB mittels E-Mail) zu übermitteln.

7.5.4.1. Risikoanalyse „GRÜN“

Im e-zoll System wird der Timer für die Grünfälle entsprechend der im Kontrollplan festgelegten Zeitspanne für eine Kontrollentscheidung durch die örtlich zuständige Zollstelle festgesetzt.

Die örtlich zuständige Zollstelle entscheidet, ob sie eine Warenkontrolle vornimmt, und verständigt innerhalb der im Kontrollplan festgelegten Zeit die Überwachungszollstelle über die Durchführung einer Warenkontrolle.

Teilt die örtlich zuständige Zollstelle der Überwachungszollstelle mit, dass sie eine Warenkontrolle durchführt, so setzt die Überwachungszollstelle die betreffende Anmeldung bzw. Anschreibungsmitteilung im e-zoll System auf "Kontrolle" und wartet auf die Kontrollergebnisse durch die örtlich zuständige Zollstelle, die sodann im e-zoll System erfasst werden.

7.5.4.2. Risikoanalyse „ROT“

Wurde die betreffende Anmeldung bzw. Anschreibungsmitteilung auf Grund der Risikoanalyseergebnisse in e-zoll auf „ROT“ gesetzt, so ersucht die Überwachungszollstelle die örtlich zuständige Zollstelle unverzüglich um Durchführung einer Kontrolle und übermittelt dazu alle notwendigen Informationen. Der Umfang der Kontrolltätigkeit richtet sich grundsätzlich nach den Ergebnissen der Risikoanalyse; die Letztentscheidung darüber obliegt jedoch der örtlich zuständigen Zollstelle.

Nach erfolgter Kontrolle übermittelt die örtlich zuständige Zollstelle der Überwachungszollstelle die Kontrollergebnisse, die sodann im e-zoll System erfasst werden.

Hinweis:

Im Fall der Befreiung von der Gestellungs-/Mitteilungspflicht im Anschreibeverfahren findet grundsätzlich kein Informationsaustausch zwischen der Überwachungszollstelle und der für den Warenort zuständigen Zollstelle statt.

Wird eine periodische oder stichprobenweise Gestellungs-/Mitteilungspflicht der Überwachungszollstelle im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Zollstelle angeordnet, so finden Abschnitt 7.5.4.1. bzw. Abschnitt 7.5.4.2. sinngemäß Anwendung.

7.6. Erhebung nationaler Abgaben im beteiligten Mitgliedstaat

Die Erhebung der nationalen Abgaben erfolgt in dem Mitgliedstaat, in dem die Waren gestellt und zum freien Verkehr überlassen wurden.

Zu diesem Zweck übermittelt die Überwachungszollstelle dem beteiligten Mitgliedstaat die endgültigen Daten der Zollanmeldung bzw. der ergänzenden Anmeldung einschließlich der Daten der Abgabenberechnung.

Der beteiligte Mitgliedstaat ermittelt aufgrund dieser Informationen die nationalen Abgaben und hebt diese vom Bewilligungsinhaber ein.

7.6.1. Einfuhrumsatzsteuer (EUST) - bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Systems für CCI

Bis zu den jeweiligen Zeitpunkten der Inbetriebnahme des Systems für CCI gemäß dem Anhang zum UZK-AP (siehe Abschnitt 0.2.5.1.) erfolgt die Anmeldung für die EUST durch den Bewilligungsinhaber direkt bei der im beteiligten Mitgliedstaat dafür vorgesehenen Behörde.

Die Form und der Inhalt der Anmeldung für die EUST werden im Zuge des Konsultationsverfahrens festgelegt.

Sowohl die Kontaktdaten der für die Abgabe der Anmeldung für die EUST zuständigen Behörde sowie auch Form und Inhalt dieser Anmeldung werden erforderlichenfalls auch in die Bewilligung aufgenommen.

In Österreich - als beteiligter Mitgliedstaat - ist die Zollbehörde auch für die Erhebung EUST im Rahmen einer Bewilligung zur zentralen Zollabwicklung zuständig. Die Anmeldung der EUST hat mittels ergänzender Anmeldung entsprechend den Vorgaben in Anhang 2 zu [§ 2 Absatz 2 ZollAnm-V 2016](#) zu erfolgen.

Zusätzlich ist dieser ergänzenden Anmeldung für die EUST auch ein vollständig ausgefülltes Formular „SAMMELANMELDUNG / Auftrag zur buchmäßigen Erfassung“ beizufügen, das in der Formulardatenbank des BMF ([Vordruck Za130](#)) als Ausfüllversion im PDF-Format zur Verfügung steht.

7.6.2. Verbrauchsteuern (VSt) - bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Systems für CCI

Eine allfällige Verbrauchsteuer ist in jenem Mitgliedstaat zu erheben, im dem sich die Waren im Zeitpunkt der Überlassung zum freien Verkehr körperlich befinden.

Bei der Prüfung des Warenkreises in Hinblick auf allfällige Verbrauchsteuern ist auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Steueraussetzung im Zuge der Überführung in das jeweilige Zollverfahren zu berücksichtigen. Die Bewilligung kann diesbezüglich auf Zollverfahren eingeschränkt werden, bei denen keine Verbrauchsteuer festzusetzen und zu erheben ist, zB Überführung in ein Zolllagerverfahren (Verfahren 71) oder Überlassung zum freien Verkehr mit unmittelbarer Verbringung in ein Steuerlager (Verfahren 45).

Bei Verbringung in ein Steuerlager ist der Nachweis der entsprechenden Bewilligung zu erbringen.

Wird im Falle einer Überlassung zum freien Verkehr oder eines Exports die zentrale Zollabwicklung für ein Verbrauchsteueraussetzungsverfahren angewendet, so darf dieses nur in dem Mitgliedstaat eröffnet werden, in dem die Waren gestellt werden. In diesem Fall muss die Registriernummer des Verbrauchsteueraussetzungsverfahrens (ARC-Nummer) in der Zollanmeldung angegeben werden.

In Österreich - als beteiligter Mitgliedstaat - kann die Überlassung zum freien Verkehr auch ohne Steueraussetzung bewilligt werden, wenn die Berechnung und Entrichtung der Verbrauchsteuer durch den Bewilligungsinhaber selbst erfolgt.

In diesem Fall ist in dem im Abschnitt 7.6.1. genannten Formular „SAMMELANMELDUNG / Auftrag zur buchmäßigen Erfassung“ neben der Einfuhrumsatzsteuer auch die entsprechende Verbrauchsteuer zu erfassen.

7.7. Erhebung der Statistik im beteiligten Mitgliedstaat

Die Erhebung der Daten zur Außenhandelsstatistik erfolgt in dem Mitgliedstaat, in dem die Waren gestellt und zum betreffenden Zollverfahren überlassen wurden.

Zu diesem Zweck übermittelt die Überwachungs Zollstelle dem beteiligten Mitgliedstaat die endgültigen Daten der Zollanmeldung bzw. der ergänzenden Anmeldung.

Der beteiligte Mitgliedstaat leitet aufgrund dieser Informationen die Daten für die Anmeldung zur Außenhandelsstatistik an die in diesem Mitgliedstaat zuständige Statistikbehörde weiter.

7.7.1. Statistikmeldung bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Systeme für CCI und AES

Bis zu den jeweiligen Zeitpunkten der Inbetriebnahme der Systeme für CCI und AES gemäß dem Anhang zum UZK-AP (siehe Abschnitt 0.2.5.1.) erfolgt die Anmeldung zur Außenhandelsstatistik grundsätzlich durch den Bewilligungsinhaber direkt bei der im beteiligten Mitgliedstaat dafür vorgesehenen Behörde. Es liegt in der Eigenverantwortung des Antragstellers, sich über diesbezügliche Erfordernisse (zB gesonderte Statistik-Bewilligung) entsprechend zu informieren.

Allerdings kann zwischen den Zollbehörden auch eine andere Vorgehensweise hinsichtlich der Außenhandelsstatistik vereinbart werden; zB Übermittlung eines Auszugs der Zollanmeldungsdaten mit E-Mail an die Zollbehörde im beteiligten Mitgliedstaat.

7.7.1.1. Statistik in Österreich:

Damit eine direkte Anmeldung für die Handelsstatistik vorgenommen werden kann, bedarf es einer vorherigen Bewilligung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich. Diesbezüglich ist

vom Antragsteller das Einvernehmen mit der Statistik Österreich auch betreffend Datenanforderungen für eine direkte statistische Anmeldung herzustellen.

Kontakt details der Bundesanstalt Statistik Österreich:**BUNDESANSTALT STATISTIK ÖSTERREICH**

Direktion Unternehmen/Außenhandel

Guglgasse 13

A-1110 Wien

www.statistik.at

Ansprechpersonen:

Werner KERN

Tel.: +43 (1) 71128 – 7583

E-Mail: werner.kern@statistik.gv.at

Roman PODHORNÝ

Tel.: +43 (1) 71128 – 7811

E-Mail: roman.podhorny@statistik.gv.at

Sabrina KOROSCHETZ

Tel.: +43 (1) 71128 – 8020

E-Mail : sabrina.koroschetz@statistik.gv.at

7.8. Vorgangsweise bei Verboten und Beschränkungen

Durch die Übermittlung der Anmeldungsdaten und der Ergebnisse der Risikoanalyse durch die Überwachungszollstelle an die Gestellungszollstelle hat diese die Möglichkeit zu prüfen, ob neben den EU-Bestimmungen auch nationale Verbote und Beschränkungen zu berücksichtigen sind.

Dementsprechend können auch zusätzliche Kontrollen für nationale Zwecke von der Gestellungszollstelle vorgenommen werden.

Im Konsultationsverfahren ist abzuklären, welche Waren gegebenenfalls nicht in die Bewilligung aufgenommen werden können. Werden in der Bewilligung auch Waren zugelassen, die Verboten oder Beschränkungen unterliegen, so sind in der Bewilligung entsprechende Anordnungen aufzunehmen, die es den beteiligten Zollstellen ermöglichen,

die Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften überwachen zu können. Gegebenenfalls sind auch entsprechende Regelungen im Kontrollplan aufzunehmen.

7.9. Erstellung von Verfahrensprofilen bis zur Inbetriebnahme der Systeme für CCI und AES

Soweit erforderlich werden im Rahmen des Konsultationsverfahrens entsprechende Verfahrensprofile zwischen den beteiligten Zollbehörden unter Einbindung des CC-ZV vereinbart.

Das CC-ZV teilt der bewilligenden Zollbehörde im Falle einer aktiven Konsultation die Notwendigkeit allfälliger Verfahrensprofile mit und übermittelt dieser zusätzlich den auszufüllenden Profilantrag.

Die Anforderung zur Einarbeitung dieser Verfahrensprofile in e-zoll hat durch das für die Bewilligungserteilung zuständige Kundenteam - erforderlichenfalls unter Einbindung des CC-ZV - zu erfolgen, wobei der Profilname stets mit „CC_“ zu beginnen hat.

Der Antrag auf Erstellung/Änderung eines Verfahrensprofils ist mit allen darin genannten Unterlagen per Mail an Post.Profilverwaltung-CC@bmf.gv.at zu übermitteln.

8. Eigenkontrolle

Die Eigenkontrolle im Sinne von Artikel 185 UZK soll dem Wirtschaftsbeteiligten die Möglichkeit bieten, die Durchführung bestimmter Förmlichkeiten, die grundsätzlich von den Zollbehörden zu erfüllen sind, zu übernehmen.

Neben der Selbstberechnung der Ein- bzw. Ausfuhrabgaben einschließlich sonstiger Abgaben kann dem Bewilligungsinhaber auch die Kontrolle der Einhaltung von Verboten und Beschränkungen im Zusammenhang mit den vom ihm abgegebenen Zollanmeldungen übertragen werden, sofern dies die einschlägigen Bestimmungen über Verbote und Beschränkungen gestatten.

Für die Selbstberechnung der Eingangsabgaben sind zweckmäßigerweise die Einfuhren eines Zeitraumes zusammen zu fassen, sodass diese Vereinfachung grundsätzlich nur zusätzlich zu einem bewilligten vereinfachten Anmeldeverfahren oder einem Anschreibeverfahren bewilligt wird, sofern für diese beiden Vereinfachungen auch die ergänzende Zollanmeldung globaler, periodischer oder zusammenfassender Art bewilligt worden ist.

8.0. Ausnahmen

Die Bewilligung für die Eigenkontrolle wird nicht bewilligt für die Standardzollanmeldung sowie für die Verfahren, die auch von der Bewilligung zum Anschreibeverfahren ausgenommen sind (das sind die Verfahren 42 bzw. 63 sowie die Verfahren 45 bzw. 68).

8.1. Bewilligungsvoraussetzungen

Der Antragsteller muss gemäß Artikel 185 Abs. 2 UZK jedenfalls zugelassener Wirtschaftsbeteiligter für zollrechtliche Vereinfachungen (AEOC) sein.

Darüber hinaus muss der Antragsteller die ordnungsgemäße Berechnung der Einfuhrabgaben sowie der sonstigen im Zusammenhang mit der Zollabfertigung anfallenden Abgaben gewährleisten.

Dafür hat der Antragsteller die technischen Voraussetzungen zu schaffen, die sämtliche Berechnungsmodalitäten entsprechend dem Zolltarif für den beantragten Warenkreis ermöglichen, sowie die Wartung bzw. Aktualisierung sämtlicher für die Abgabeberechnung erforderlichen Informationen sicherzustellen.

8.2. Derzeit keine Anwendung in Österreich

Da die Eigenkontrolle zum einen beim Bewilligungsinhaber ein hohes Maß an Eigenverantwortung sowie ein hochentwickeltes IT-System für die Beurteilung von Verboten und Beschränkungen sowie für die Berechnung der Abgaben voraussetzt und zum anderen die Prüfung von Verboten und Beschränkungen sowie die Abgabeberechnung ohnehin jedenfalls durch die Zollbehörde durchgeführt wird, findet die Eigenkontrolle derzeit keine Anwendung in Österreich.